



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH AND CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Director General

SANCO/10414/2014

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

**The programme for
the control of certain zoonotic salmonella in breeding,
laying and broiler flocks of Gallus gallus and in flocks of
turkeys (Meleagris gallopavo)**

Austria

Approved* for 2014 by Commission Decision 2013/722/EU

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

PROGRAMME for ERADICATION : **ANNEX II - PART A + B**

Member States seeking a financial contribution from the Community for national programmes for the control and monitoring of salmonellosis (zoonotic salmonella), shall submit applications containing at least the information set out in this form.

The central data base keeps all submissions. However only the information in the last submission is shown when viewing and used when processing the data.

If encountering difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu

Instructions to complete the form:

1) In order to fill in and submit this form you must have **at least** the ADOBE version

Acrobat Reader 8.1.3

(example : 8.1.3, 8.1.4, 8.1.7, 9.1, 9.2,...), otherwise you will not be able to use the form.

Your version of Acrobat Reader is: **10.104**

2) Please provide as much information as possible. If you have no data for some fields then put the text "NA" (Not applicable) in this field or 0 if it is a numeric field. If you need clarifications on some of the information requested, then please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.

3) To verify your data entry while filling your form, you can use the "verify form" button at the top of each page. If the form is not properly and completely filled in, an alert box will appear indicating the number of incorrect fields. Please use the "verify form" button until all fields are correctly filled in. **It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.** If you still have any difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.

4) When you have finished filling the form, verify that your internet connection is active and then click on the "submit notification" button below. If the form is properly filled in, the notification will be submitted to the server and a submission number + submission date will appear in the corresponding field.

5) **IMPORTANT: Regularly save the pdf when you fill it out. After you have received the Submission number, DO NOT FORGET TO SAVE THE PDF ON YOUR COMPUTER FOR YOUR RECORDS!**

1377256541325-2564

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

ANNEX II - PART A

General requirements for the national salmonella control programmes

Member state : OSTERREICH

(a) State the aim of the programme

(max. 32000 chars) :

Das Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm für Elterntierherden von Gallus gallus stellt eine Fortführung des bereits seit dem Jahr 2000 durchgeführten Bekämpfungsprogrammes dar. Es konnte eine Reduktion der positiven Salmonellenbefunde in Gallus gallus-Elterntierherden von durchschnittlich über 10% zu Beginn der 90er Jahre auf zuletzt unter 1% erreicht werden. Aufgrund der geringen Herdenzahl in Österreich wird bereits bei zwei Ausbrüchen pro Jahr die 1%-Zielsetzung überschritten, weshalb die Österreichische Zielsetzung bis Ende 2011 bei einer Inzidenz von < 2 Herden pro Jahr lag. Im ersten Halbjahr 2012 hat es 2 positive Mast- Elterntierherden mit S. Enteritidis gegeben. beide Herden wurden gekeult und die Bruteier vernichtet/der Eiverarbeitung zugeführt.

Die Zielsetzung des Programmes bleibt bei einer Prävalenz von <1% hinsichtlich der 5 Zielerovare (Enteritidis, Typhimurium, Infantis, Hadar, Virchow) in Elterntierherden von Gallus gallus.

(b) Animal population and phases of production which sampling must cover

Demonstrate the evidence that it complies with the minimum sampling requirements laid down in part B of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003 of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 1. indicating the relevant animal population and phases of production which sampling must cover

It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.

Animal population Breeding flocks of Gallus gallus

rearing flocks

- day-old chicks
- four-week-old birds
- two weeks before moving to laying phase or laying unit

adult breeding flocks

- every second week during the laying period
- every third week during the laying period

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(c) Specific requirements

Demonstrate the evidence that it complies with the specific requirements laid down in Parts C, D and E of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003

(max. 32000 chars) :

Es wurden die Daten gemäß den Anhängen II, III und IV der EdK 2008/940/EG erhoben und beigelegt. Impfungen gegen Salmonella Enteritidis sind im österreichischen Programm verpflichtend in der Aufzuchtphase sowohl bei Zuchtgeflügel als auch bei Legehennen der Gattung Gallus gallus vorgesehen.

(d) Specification of the following points :

(d)1. General

(d)1.1 A short summary referring to the occurrence of Salmonellosis (Zoonotic Salmonella)

A short summary referring to the occurrence of the salmonellosis [zoonotic salmonella] in the Member State with specific reference to the results obtained in the framework of monitoring in accordance with Article 4 of Directive 2003/99/EC of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 31., particularly highlighting the prevalence values of the salmonella serovars targeted in the salmonella control programmes.

(max. 32000 chars) :

Die Anzahl der gemeldeten humanen Salmonellosen hat sich im Jahr 2012 wieder verringert. Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von S. Enteritidis bei 49,4% (2011: 56,6%), hingegen ist die Anzahl der S. Typhimurium-Isolate bereits seit Jahren sehr niedrig. (Siehe dazu auch die Kurve im Anhang)

(d)1.2 The structure and organization of the relevant competent authorities.

Please refer to the information flow between bodies involved in the implementation of the programme.

(max. 32000 chars) :

ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme sind in Österreich in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

STRUKTUR DER VETERINÄRKONTROLLE AUF LOKALER EBENE

Amtstierarzt/Amtlicher Tierarzt : Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- in der Legephase alle 16 Wochen die amtliche Probenahme zusätzlich zur laufenden Kontrolle in den Brütereien bzw. amtliche Routinekontrollen in der Herde
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

BEAUFTRAGTER TIERARZT (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss gemäß § 3 Gefl.Hyg.V 2007 einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei um den praktischen Tierarzt, der die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung, auch im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes, durchführt.

Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

(d)1.3 *Approved laboratories where samples collected within the programme are analysed.*

(max. 32000 chars) :

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene Labors laut Anhang A der

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Geflügelhygieneverordnung idgF. zugelassen:

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt
- alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

Alle genannten Labors sind akkreditiert und nehmen regelmäßig an den vom Nationalen Referenzlabor für Salmonellen durchgeführten Ringtests teil.

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen, Salmonellenzentrale, ist in der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), in der IMED Graz (Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) angesiedelt. Es übernimmt unter anderem die Agenden nach Art. 11 EU VO (EG) Nr. 2160/2003.

(d)1.4 *Methods used in the examination of the samples in the framework of the programme.*

(max. 32000 chars) :

Der Nachweis aller Salmonella-Serotypen wird im bakteriologischem MSRV Kulturversuch nach dem validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt;

Für Salmonella Pullorum Gallinarum kann neben dem Kulturversuch auch Fischblut-Schnellagglutination und Serumschnellagglutination zur Routinekontrolle angewendet werden.

(d)1.5 *Official controls (including sampling schemes) at feed, flock and/or herd level.*

(max. 32000 chars) :

AMTLICHE KONTROLLEN

Die vorliegenden Probenpläne für Elterntierherden gelten zusätzlich zu den Vorschriften der Geflügelhygieneverordnung.

- 1. PROBENPLAN-ELTERNTIERHERDEN:

Beim Empfang einer Elterntierherde (Elterntier-Eintagsküken oder junge Elterntiere) in einem

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Österreichischen Betrieb werden die Proben (Kükenwindeln oder Kotmischproben) vom zuständigen amtlichen Tierarzt oder vom Betreuungstierarzt noch am LKW in dreifacher Ausführung gezogen. Eine Probe wird an das vom Verkäufer gewählte Labor gesandt, eine Probe ergeht an das vom Käufer gewählte Labor und die Referenzprobe verbleibt beim Probenziehenden Tierarzt. Sie wird im Falle eines positiven Befundergebnisses einer der beiden untersuchten Proben an ein Labor eingeschendet, welches einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wird. Die ausgewählten Laboratorien müssen zugelassene und seitens der nationalen Veterinärbehörden zur Durchführung von Untersuchungen auf Salmonellen autorisierte Laboratorien sein.

- 2. Beim VERBRINGEN VON ELTERNTIERKÜKEN ist

- * eine Windel- oder Einstreuprobe von 1 Kükenbox (100 Kücken) je 1000 Küken zu entnehmen und versiegelt an ein Labor zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden und

- *eine Untersuchung einer Kückenstichprobe auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin durch einen Biologischen Hemmstofftest aus der Oberschenkelmuskulatur und Leber zu veranlassen (Spezifikation: STAR PROTOKOLL)

- * weiters sind Blutproben aus der Kückenstichprobe auf Mycoplasma gallisepticum und Mycoplasma synovia und auf Antikörper gegen Salmonellen (S.E und S.T.) mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa zu untersuchen sowie eine weiterführende Untersuchung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.

3. Beim VERBRINGEN VON LEGEREIFEN JUNG-ELTERNTIEREN ist

- * das bei der Aufzucht der Elterntiere angewandte Impfprogramm gegen Salmonellen festzustellen (Lebend- und/oder Totvaccine nach Herstellerempfehlung),

- * eine Untersuchung von Kotmischproben die , abhängig von der Herdengröße aus mindestens 200 Einzelproben bestehen, je Herde auf Salmonellen zu veranlassen,

- * ein biologischer Hemmstofftest auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin aus der Oberschenkelmuskulatur und Leber von mindestens 1 Tier je 5000 Tieren durchzuführen und

- * 20 Blutproben mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium zu untersuchen, sowie eine Impferfolgsbestätigung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.

Alle Proben aus Elterntierbeständen sind auf alle Salmonellen zu untersuchen.

Während der Aufzuchtphase sind im Alter von 4 Wochen 5 paarige Stiefeltupfer oder Kotmischproben gem. VO (EU) 200/2010 vom Betreuungstierarzt,

im Alter von 10 - 12 Wochen Stiefeltupfer vom Betriebsinhaber (Eigenkontrolle) und

zwei Wochen vor Eingang in die Legephase/Legeeinheit 5 paarige Stiefeltupfer oder Kotmischproben gem. VO (EU) 200/2010 vom Betreuungstierarzt zu entnehmen und auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

PROBENPLAN BRÜTEREI

- * bei Geflügelzuchtbeständen, deren Eier an eine Brüterei mit einer Brutkapazität von mindestens 1000 Eiern je Brutdurchgang geliefert werden und die keine Zulassung für den IGH haben, müssen die Stichproben in der Brüterei entnommen werden. Genaue Spezifikationen siehe VO (EU) Nr. 200/2012. Die Probeziehung ist so zu planen, dass Untersuchungsmaterial von jeder Elterntierherde so entnommen wird, um die Probenfrequenz von zwei Wochen/Herde zu erreichen.

- *Die Probenahmen können vom Brüterei-Inhaber oder von einem von diesem Beauftragten Betriebsangehörigen/Betreuungstierarzt vorgenommen werden. Alle 16 Wochen sind jedoch stattdessen amtliche Probenahmen durchzuführen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)2. Food and business covered by the programme

(d)2.1 The structure of the production of the given species and products thereof.

(max. 32000 chars) :

In Österreich werden derzeit keine Großelterntiere oder Eliteherden gehalten. Die Entwicklung der Masteltern-tierbestände in Österreich zeigte in den 90er-Jahren eine deutliche Abnahme der Inlandsversorgung als Folge einer fehlenden Risikoabsicherung für den Fall des Auftretens von Salmonellen in einer Herde. Die Etablierung der Salmonellenbekämpfungsprogramme konnte wieder eine Steigerung der Tierbestände erreicht werden (vgl. die Zahlen der letzten Jahre). Sodass es mittlerweile 128 Elterntierherden (Mast- und Legeeltern-tiere gemeinsam) gibt. Die Haltung von Elterntieren zur Produktion von Bruteiern für Legekühen entspricht annähernd dem Inlandsversorgungsgrad. Die Bestände zeigen eine relativ stabile Entwicklung.

(d)2.2 Structure of the production of feed

(max. 32000 chars) :

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb um 100 % angestiegen.

In Österreich stellt 2011 Mischfertigfutter für Geflügel mit rund 32,2% der gesamten Mischfutterproduktion den größten Anteil dar. (Quelle: Grüner Bericht 2012)

Gesetzliche Vorgaben brachten in den letzten Jahren eine höhere Eigenverantwortung der Futtermittelwirtschaft mit sich und verpflichten die Unternehmen unter anderem zu verstärkter Eigenkontrolle, Aufbewahrung von Rückstellmustern, Rückverfolgbarkeit, Anwendung der HACCP-Grundsätze und zur Durchführung grundlegender Hygienemaßnahmen. So konnte eine Reduktion der Nachweisrate von Salmonellen in allen Futterkategorien beobachtet werden.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)2.3 Relevant guidelines for good animal husbandry practices or other guidelines (mandatory or voluntary) on biosecurity measures defining at least

(d)2.3.1 Hygiene management at farms

(max. 32000 chars) :

In allen Geflügelbetrieben sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der Gefl.Hyg.V für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Detaillierte Leitlinien befinden sich auch im von der Kommission genehmigten Programm.

Relevante Paragraphen der Geflügelhygieneverordnung:

Allgemeine Hygienebestimmungen für Betriebe

§ 7. (1) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 darf nur Wasser, das den mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht, verwendet werden. Der Nachweis hierüber ist, sofern nicht Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verwendet wird, jährlich zu erbringen und auf Verlangen den behördlichen Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

(2) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5, 6, und 7 darf nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit ermittelt werden kann, so ist von jeder Futterlieferung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft, Lieferdatum und Chargennummer zu versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen gemäß § 26 zur Verfügung zu stellen.

(3) Betriebsanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände müssen sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, sodass Gewähr für die Einhaltung guter Hygienebedingungen gegeben ist und Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten leicht durchführbar sind. Sie sind laufend zu warten und instandzuhalten.

(4) Lage, Anordnung und Produktionsweise der Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände müssen für die jeweilige Produktionsart geeignet sein und die Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten ermöglichen.

(5) In den Betriebsgebäuden ist durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass das Eindringen von Insekten, Vögeln, Nagetieren und anderen tierischen Schädlingen

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

möglichst hintangehalten wird. Fenster, Türen sowie Einrichtungen zur Beleuchtung und Stallklimaregulierung müssen entsprechend zweckmäßig gestaltet sein. Gebäudevorplätze sind zu befestigen; Außenmauern müssen frei zugänglich sein, Pflanzenbewuchs ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sonstige Haustiere sind von den Betriebsräumen fernzuhalten.

(6) Werden an einem Standort mehrere Produktionseinheiten betrieben oder mehrere Herden gehalten, so ist für eine klare Trennung zwischen den einzelnen Funktionsbereichen beziehungsweise Stallräumen zu sorgen.

(7) Die Betriebe dürfen nur solches Geflügel halten, das den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt. Die Haltung von derartigem Geflügel hat jedenfalls klar getrennt von Ziergeflügel und anderen Vögeln zu erfolgen.

Besondere Hygienebestimmungen für Betriebe:

§ 8. (1) Der Betriebsinhaber hat in Zusammenarbeit mit dem Betreuungstierarzt Hygienevorschriften für die Produktion festzulegen und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Das Betreten von Stallräumen und Brütereien ist nur mit eigens für den jeweiligen Bereich bereitzustellender Überbekleidung (einschließlich Kopfbedeckung) und bereitzustellendem Schuhwerk an den hierfür vorgesehenen Eingängen zulässig. Mehrmals verwendbares Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Räume zu desinfizieren. Zu diesem Zweck ist am Eingang eine Desinfektionsmöglichkeit einzurichten. Mehrmals verwendbare Überbekleidung ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, dass betriebsfremde Personen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 nur mit seiner Zustimmung und in seiner Begleitung oder in Begleitung eines von ihm beauftragten Betriebsangehörigen und unter Einhaltung aller Hygieneerfordernisse betreten. Personen, die durch gesetzlichen Auftrag hierzu berechtigt sind, haben, sofern möglich und nicht Gefahr im Verzug besteht, vor dem Betreten den Betriebsinhaber hievon in Kenntnis zu setzen und die Hygieneerfordernisse einzuhalten.

Reinigung und Desinfektion:

§ 9. (1) Vorräume, Stallräume und deren befestigte Ausläufe und Zugänge, sowie deren Einrichtungen und Geräte sind nach jedem Entfernen des Geflügels einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die Reinigung hat Folgendes zu umfassen:

1. die Entfernung der Exkrememente, der Einstreu, der Futterreste und der sonstigen Abfälle sowie eine gründliche Trockenreinigung und
2. die anzuschließende Nassreinigung.

Nach der Reinigung ist eine Desinfektion durchzuführen.

(2) Die Verfahren zur Reinigung und Desinfektion sind nach der Entfernung von Geflügel auf Grund von Maßnahmen im Sinne des § 27 vom amtlichen Tierarzt oder aufgrund eines positiven Befundes bei Untersuchungen gemäß § 37 und § 41 vom Betreuungstierarzt im jeweils erforderlichen Umfang festzulegen. Der Erfolg der Desinfektion ist vor Wiederbelegung durch bakteriologische Untersuchungen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sind 60 Proben von Stallboden und -wänden, Futter-, Tränke- und Stallklimaeinrichtungen sowie sonstigen kritischen Stellen der Stallungen nach Anweisung des zuständigen Tierarztes zu entnehmen. Proben gleicher Art (Bodenproben, Futternapfproben, Tränkeproben etc.) dürfen zu Pools von fünf Proben zusammengefasst werden.

(3) Auf freien, nicht befestigten Flächen (Ausläufen) sind nach jedem Entfernen des Geflügels die Exkrememente, Futterreste und sonstigen Abfälle so gründlich wie möglich zu entfernen. Zur Minimierung der Kontamination mit unerwünschten Keimen sind vom Betriebsinhaber geeignete Maßnahmen der Weidepflege und Weidetechnik regelmäßig durchzuführen.

(4) Aus den Stallräumen und -flächen entfernte Einstreu, Exkrememente und sonstige Abfälle sind so zu

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

lagern, dass eine Rückübertragung von Krankheitserregern auf Stallräume, -einrichtungen und -flächen möglichst ausgeschlossen ist.

(5) Stallräume und -flächen dürfen erst nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion gemäß Abs. 1 und – im Fall von Abs. 2 – nach Vorliegen eines Kontrollergebnisses, welches den Erfolg der Desinfektionsmaßnahmen bestätigt, frühestens aber sieben Tage nach Ausstallung der letzten Herde, neuerlich mit Geflügel belegt werden. Diese Frist beträgt nach Maßnahmen im Sinne des § 27 oder des § 42 Abs. 6 (Feststellung einer Salmonelleninfektion) 14 Tage.

(6) Brutabfälle, verendetes Geflügel, nicht genusstaugliches Geflügel, Schlachtabfälle und von behördlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung betroffene Tiere und Bruteier sind unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/1002 (ABl. Nr. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 1) und des Tiermaterialengesetzes (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zu verwahren und zu beseitigen.

(d)2.3.2 Measures to prevent incoming infections carried by animals, feed, drinking water, people working at farms

(max. 32000 chars) :

Es gelten die Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung 2007, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien einer guten Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung erstellt.

Tränkwasser muss, sofern es nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage kommt jährlich auf die mikrobiologischen Parameter untersucht werden.

(d)2.3.3 Hygiene in transporting animals to and from farms

(max. 32000 chars) :

Detaillierte Bestimmungen zur Hygiene beim Transport von Geflügel sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, § 12 festgelegt.

(1) Bruteier, Eintagsküken, Jungtiere und sonstiges lebendes Geflügel dürfen entweder nur in Einwegbehältnissen oder in mehrmals verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die mehrmalige Verwendung von Behältnissen aus Holz oder

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

stark saugfähigem Material ist verboten

(2) Einwegbehältnisse sind unmittelbar nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

(3) Mehrmals verwendbare Behältnisse sind unmittelbar nach jedem Gebrauch und vor der Wiederverwendung in dafür geeigneten Vorrichtungen oder Räumen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Fahrzeuge sind nach der Beförderung von lebendem Geflügel gründlich zu reinigen. Boden und Innenwände der Ladeaufbauten und -einrichtungen sind ebenfalls zu desinfizieren.

(5) Die Beförderung von lebendem Geflügel zum Bestimmungsbetrieb hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Während des Transportes ist darauf zu achten, dass das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn und Einstreu so gering wie möglich gehalten wird und dass kein Kontakt mit anderen, nicht zur selben Sendung gehörenden Vögeln möglich ist (mit Ausnahme von Geflügel der selben Art und Kategorie, das die Bedingungen der Gefl.Hyg.V2007 erfüllt und den gleiche Gesundheitsstatus aufweist)

(d)2.4 Routine veterinary supervision of farms

(max. 32000 chars) :

Jeder Geflügelbetrieb in Österreich der im Salmonellenkontrollprogramm ist, muss einen beauftragten Tierarzt haben, der vom Betrieb der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde genannt wird und von dieser bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei um den praktischen Tierarzt, der die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung, auch im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes, durchführt.

Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

Weiters sind alle österreichischen Elterntierbetriebe Mitglieder des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) in der österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) und stehen in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO 2009) mit ihrem Betreuungstierarzt.

Neben der Dokumentation des Medikamenteneinsatzes, der regelmäßigen Bestandsbetreuung, der Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit werden in dieser Verordnung auch die Schwerpunkte in (Fort-) Bildung und Beratung definiert.

Amtliche Kontrollen finden auf den Elterntierbetrieben gem. Verordnung (EU) Nr. 200/2010 statt.

(d)2.5 Registration of farms

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Alle Elterntierbetriebe mit mehr als 250 Tieren sind in Österreich in der PoultryHealthData (PHD) elektronisch registriert. Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftlichen Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994, erforderlich. Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein (Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

(d)2.6 Record keeping at farm

(max. 32000 chars) :

Die für das nationale Salmonellenprogramm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch die Gefl.Hyg.V 2007 geregelt, weitere Aufzeichnungspflichten sind im LMSVG geregelt. Weiters sind alle Elterntierbetriebe in der PHD registriert. Über diese Datenbank werden sowohl die durchgeführte Untersuchungen als auch Behandlungen elektronisch dokumentiert. Daneben werden Aufzeichnungen in Papierform geführt (Herdenbestandsblatt, Schädlingsbekämpfung, Futtermittel, etc.)

(d)2.7 Documents to accompany animals when dispatched

(max. 32000 chars) :

Eine Verbringung von Tieren ist nur mit den entsprechenden Begleitpapieren gestattet, die der Behörde im Zuge der Kontrollen vorzulegen sind (§§15, 17 (2), 18 Gefl.Hyg.V). Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG zu deklarieren. Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die VO (EG) Nr. 798/2008 geregelt. Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Falle die Kontrolle bei Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

(d)2.8 Other relevant measures to ensure the traceability of animals

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (heute: Poultry Health Data - PHD) als zentrales Elterntierregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfestellung gewährleistet werden kann.

Alle Elterntierbetriebe sind registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes GGD sind verpflichtet, entsprechend den GGD -Vorgaben die erforderlichen Daten in die PHD einzugeben.

Jede Herde wird bei Einstellung verpflichtend in der Datenbank (PHD) registriert damit wird von dieser automatisch eine individuelle Herdenummer generiert. Die Herdenummer setzt sich aus einer Betriebsnummer, dem Registrierungsjahr (der jeweiligen Herde) sowie einer fortlaufenden Nummer zusammen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

ANNEX II - PART B

1. Identification of the programme

Disease Zoonotic Salmonella

Animal population : Breeding flocks of Gallus gallus

Request of Union co-financing
for the period :

From

2014

To

2014

1.1 Contact

Name : Mag. Verena Ruecker

Phone : +43 1 71100 4261

Fax. : +43 1 7134404 1714

Email : verena.ruecker@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

A concise description is given with data on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

(max. 32000 chars) :

Daten siehe Punkt 6.1.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

3. Description of the submitted programme

A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Herden von Zuchtgeflügel der Gattung Gallus gallus im Jahre 2014 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

Das Programmgebiet umfasst das gesamte Österreichische Staatsgebiet, es handelt sich um ein kombiniertes Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm, von dem alle Zuchtgeflügelherden der Gattung Gallus gallus in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden.

Die Zielsetzung und die Definition von positiven Fällen richtet sich bei Elterntieren nach der Verordnung (EU) Nr. 200/2010.

Der positive Befund einer Elterntierherde mit S. Enteritidis, S. Typhimurium, S. Infantis, S. Virchow oder S. Hadar führt immer zu einer Keulung der Tiere sowie zu einer Vernichtung bzw. industriellen Verarbeitung der Eier.

4. Measures of the submitted programme

Measures taken by the competent authorities with regard to animals or products in which the presence of Salmonella spp. have been detected, in particular to protect public health, and any preventive measures taken, such as vaccination.

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden (gemäß VO (EU) Nr. 200/2010, Anhang, § 2.1). Die Gefl.Hyg.V. V 2007 sieht ein striktes Melde- und Datenaufzeichnungssystem für alle Betriebsstufen, Lieferungen, Untersuchungen und durchgeführten tierärztlichen Maßnahmen vor. Alle durchgeführten Maßnahmen, v. A. die Einsendeformulare/Befundübermittlungen der Salmonellenbeprobungen, aber auch die Dokumentation der Arzneimittelanwendung werden online durch das Datensystem der PHD abgewickelt. Dadurch ist eine durchgehende Dokumentation bei allen Beteiligten (Betrieb, Tierarzt, Labor, Schlachthof) gewährleistet.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

a) Maßnahmen bei Tieren und beim Fleisch

Eine Herde gilt als Salmonellen positiv, sobald eine gezogene Probe ein positives Ergebnis auf Salmonellen aufweist (VO E(U) Nr. 200/2010, Annex, §4). Wenn nach der amtlichen Beprobung bei Verdacht (gem. §25 Gefl.Hyg.V) ein positiver Befund von *Salmonella Enteritidis*, *S. Typhimurium*, *S. Infantis*, *S. Virchow* oder *S. Hadar* bestätigt wird, ist die betroffene Herde unter Aufsicht des Amtstierarztes auszumerzen (§28 Gefl.Hyg.V).

Werden bei der Routineuntersuchung (Screening) andere als die oben genannten *Salmonella*- Serotypen festgestellt, so hat der amtliche Tierarzt die Kontaminationsquelle durch weitere Untersuchungen zu ermitteln.

b) Maßnahmen bei Produkten

Bebrütete Eier und bereits an die Brüterei gelieferte Bruteier werden in Tierkörperverwertungsanstalten unschädlich beseitigt. Nicht bebrütete Eier dürfen nur aus Betrieben verbracht werden um unschädlich beseitigt zu werden oder in einem gemäß LMSVG zugelassenen Betrieb zu Ei-Produkten verarbeitet zu werden.

c) Desinfektion im Betrieb

Die Desinfektion erfolgt unter Kontrolle und nach Weisung des amtlichen Tierarztes. Der Erfolg wird durch eine bakteriologische Kontrolle überprüft.

d) Optionen für therapeutische und prophylaktische Behandlung

Eine Therapeutische Behandlung einer Salmonelleninfektion ist für Elterntiere auf Grund der VO (EG) 1177/2006 und aufgrund des österreichischen Salmonellenprogramms nicht erlaubt.

Eine Impfung gegen Salmonellen hat nach §11 Gefl.Hyg.V 2007 bzw. nach VO (EG) Nr. 1177/2006 zu erfolgen. Die Verabreichung erfolgt gemäß den im Rahmen des Zulassungsverfahrens genehmigten Anwendungsvorschriften der Hersteller.

Auf Grund der positiven Erfahrungen werden alle österreichischen Elterntierherden mit zugelassenen Impfstoffen gegen *s. Enteritidis* verpflichtend geimpft.

Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das Österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht.

e) Wiedereinstellung in Keulungsbetriebe

Eine Wiedereinstellung darf nur mit Jungtieren aus freien Herden (§15 Gefl.Hyg.V 2007) nach frühestens 14 Tagen Leerstehzeit nach Entfernung der Herde und anschließend durchgeführter Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle des Desinfektionserfolges durchgeführt werden. Diese ist vom Betreuungstierarzt, im Falle der behördlich angeordneten Keulung durch den Amtstierarzt, zu überwachen.

Kontaktherden gelten so lange als verdächtig und unterliegen den gleichen Sperrmaßnahmen wie die betroffene Herde, bis das Gegenteil bewiesen ist.

4.1 Summary of measures under the programme

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Measures

- Control
- Testing
- Slaughter of animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment of animal products
- Disposal of products
- Monitoring or surveillance

Other, please specify

- * verpflichtende Reinigung und Desinfektion
- * verpflichtende Kontrolle Desinfektion vor Neueinrichtung
- * Erstellung eines Sanierungskonzeptes seitens

4.2 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars):

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptleute delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz - TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007 - Gefl.Hyg.V 2007) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden von den Landeshauptleuten durch die ihnen unterstellten Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde) und von ihnen beauftragten Organe (Amtstierärzte) vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

PoultryHealthData (PHD)

Mit der Etablierung der österreichischen, elektronischen PoultryHealthData, PHD (vorher Geflügeldatenverbund - GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probebeziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose Programmüberwachung gewährleistet.

4.3 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars) :

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet. Dieses besteht aus 9 Bundesländern mit insgesamt 95 Bezirken.

4.4 Measures implemented under the programme

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

4.4.1 Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

Alle Elterntierbetriebe in Österreich sind in der PHD elektronisch registriert. Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftlichen Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994 erforderlich. Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren behördlich registriert sein (Futtermittelhygieneverordnung 2010).

4.4.2 Measures and applicable legislation as regards the identification of animals

Not applicable for poultry

(max. 32000 chars) :

n.a.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.4.3 Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der (beauftragte) Betreuungstierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§13 und 23 (2) Gefl.Hyg.V).
Von positiven amtlichen Beprobungen und Beprobungen gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007 wird darüberhinaus auch das jeweilige Bundesland sowie das Bundesministerium für Gesundheit in Kenntnis gesetzt.

4.4.4 Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter

(max. 32000 chars) :

Alle Maßnahmen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 200/2010

a) Maßnahmen bei Tieren und beim Fleisch

Wenn nach der amtlichen Probenahme bei Verdacht (gem. §25 Gefl.Hyg.V) oder nach einer Routinebeprobung in einer Elterntierherde ein positiver Befund von Salmonella Enteritidis, S. Typhimurium, S. Infantis, S. Virchow oder S. Hadar bestätigt wird, ist die betroffene Herde unter Aufsicht des Amtstierarztes auszumerzen (§28 Gefl.Hyg.V).

Alle bei Positivbefund gesetzten Maßnahmen entsprechen der gültigen Legislative.

Werden bei einer Routineuntersuchung (Screening) andere als die oben genannten Salmonella-Serotypen festgestellt, ist durch weitere amtliche Untersuchungen die Kontaminationsquelle zu ermitteln (§§ 25 und 26 Gefl.Hyg.V 2007).

b) Maßnahmen bei Produkten

Bebrütete Eier und bereits an die Brüterei gelieferte Bruteier werden in Tierkörperverwertungsanstalten unschädlich beseitigt. Nicht bebrütete Eier dürfen nur aus Betrieben verbracht werden um unschädlich beseitigt zu werden oder in einem gemäß LMSVG zugelassenen Betrieb zu Ei-Produkten verarbeitet zu werden.

c) Desinfektion im Betrieb

Die Desinfektion erfolgt unter Kontrolle und nach Weisung des amtlichen Tierarztes. Der Erfolg wird durch eine bakteriologische Kontrolle überprüft.

d) Optionen für therapeutische und prophylaktische Behandlung

Eine Therapeutische Behandlung einer Salmonelleninfektion ist für Elterntiere auf Grund der VO (EG) 1177/2006 und aufgrund des österreichischen Salmonellenprogramms nicht erlaubt.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Eine Impfung gegen Salmonellen hat nach §11 Gefl.Hyg.V 2007 bzw. nach VO (EG) Nr. 1177/2006 zu erfolgen. Die Verabreichung erfolgt gemäß den im Rahmen des Zulassungsverfahrens genehmigten Anwendungsvorschriften der Hersteller.

Auf Grund der positiven Erfahrungen werden alle österreichischen Elterntierherden mit zugelassenen Impfstoffen gegen *S. Enteritidis* verpflichtend geimpft.

Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das Österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht.

e) Wiedereinstellung in Keulungsbetriebe

Eine Wiedereinstellung darf nur mit Jungtieren aus freien Herden (§15 Gefl.Hyg.V 2007) nach frühestens 14 Tagen Leerstehzeit nach Entfernung der Herde und anschließend durchgeführter Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle des Desinfektionserfolges durchgeführt werden. Diese ist vom Betreuungstierarzt, im Falle der behördlich angeordneten Keulung durch den Amtstierarzt, zu überwachen.

4.4.5 Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars):

n.a.

4.4.6 Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided

(max. 32000 chars):

Siehe Annex II - Teil A (d) 2.3.3 sowie das

Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007):

§15 (1) Unbeschadet sonstiger tierseuchenrechtlicher Regelungen sind jedenfalls folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.

2. Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme denselben Gesundheitsstatus

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

aufweisen.

3. Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann - in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, das Vorgehen im Falle der Erkrankung oder des Verendens von Tieren während des Transports sowie über das Mitführen von Fahrtenbüchern, soweit nicht Transporte gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen, durch Verordnung erlassen.

(3) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine oder Geflügel, die mittels Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung auf Kosten des Transportunternehmers von einem hiezu vom Landeshauptmann bestellten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Hierbei ist auch die Transportfähigkeit zu prüfen. Über diese Untersuchung ist ein Zeugnis auszustellen.

(4) Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen werden durch das TTG 2007 nicht berührt.

4.4.7 Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease

National legislation relevant to the implementation of the programmes, including any national provisions concerning the activities set out in the programme.

(max. 32000 chars) :

Siehe auch Annex II - Teil A (d) 1.5

Die Durchführung des Programmes erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EG) Nr. 2160/2003 und VO (EU) Nr. 200/2010.

Die nationale gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe.

Die Impfung der Elterntierherden gegen Salmonella Enteritidis und Typhimurium bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung und durch den Schutz der Mast- und Legeküken über maternale Antikörper, deutlich zu vermindern. Die Schutzimpfung gegen Salmonellen ist bei allen Elterntierherden in Form einer dreimaligen Vaccination gegen S. Enteritidis durchzuführen, wobei die dritte oral oder als Adsorbatimpfung erfolgen kann. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des §11 der Geflügelhygieneverordnung und der EdK 2007/1177/EG wird ausdrücklich verwiesen.

Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Alle Impfdaten werden in die Datenbank der QGV eingegeben, die vom Bundesministerium für Gesundheit dazu beauftragt wurde, die Impfdaten zu sammeln und sie den zuständigen lokalen Behörden jederzeit zugänglich zu machen. Auch das Bundesministerium für Gesundheit hat jederzeit Zugang zu allen erforderlichen Daten.

4.4.8 Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals

Any financial assistance provided to food and feed businesses in the context of the programme.

(max. 32000 chars) :

Gemäß Tiergesundheitsgesetz (TGG) besteht ein Anspruch auf Entschädigung durch öffentliche Mittel des Bundes für Vermögensnachteile, die durch amtlich angeordnete Maßnahmen (Untersuchungen bei Verdacht, Tötung bzw. Schlachtung, unschädliche Beseitigung) entstehen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 75% des Schadens der nach einer eventuellen Verwertung der Elterntiere oder der Eier verbleibt.

4.4.9 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved

(max. 32000 chars) :

Eine Wiedereinstallung darf nur mit Jungtieren aus freien Herden (15 Gefl.Hyg.V), nach frühestens 14 Tagen Leerstehzeit, nach Entfernung der Herde und anschließend durchgeführter Reinigung und Desinfektion sowie der Kontrolle des Desinfektionserfolges durchgeführt werden. Diese ist vom Betreuungstierarzt, im Falle der behördlich angeordneten Keulung durch den Amtstierarzt zu überwachen.

Die Hygiene- und Betriebshygienebestimmungen sind in der Gefl.Hyg.V festgelegt. Im Zuge von amtlichen Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen sind von den Amtstierärzten Checklisten zu verwenden. Spezifizierungen für diese Checklisten finden sich ebenfalls in der Gefl.Hyg.V.

Herden die mit der positiven Herde in einem Zusammenhang stehen (Kontaktherden), gelten so lange als verdächtig und unterliegen den gleichen Sperrmaßnahmen wie die betroffene Herde, bis das Gegenteil bewiesen ist (§27 Z1 lit c Gefl.Hyg.V).

5. General description of the costs and benefits of the programme

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general

(max. 32000 chars) :

Kosten siehe Punkt 8

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Nutzen:

Durch die Ausmerzungen von salmonellapositiven Elterntierherden wird innerhalb der Geflügelproduktionskette eine vertikale Übertragung und damit eine Multiplikation infizierter Tiere verhindert. Dies ist eine wichtige Maßnahme zur Minimierung des weiteren Eintrags von Salmonellen in die Lebensmittelkette.

Durch die Maßnahmen bei Legehennen und Masttieren kommt es zu einem geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Legehennenherden, die in einem direkten epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahme zum direkten Schutz der Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

Data already submitted via the online system for the years 2008 - 2011 :

yes

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate

6.1 Evolution of the zoonotic salmonellosis

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : **2012**

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Region	Type of flock (d)	Total number of flocks (a)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked (b)	Serotype	Number of positive flocks (c)	Number of flocks depopulated	Total number of animals slaughtered or destroyed	kg/number (eggs destroyed)	Quantity of eggs destroyed	kg/number (eggs channelled to egg product)	Quantity of eggs channelled to egg product	
Austria	Breeding flocks o	128	1 108 0	128	1 108 014	128	salmonella enteritidis	2	2	16 752	number	172 676	numbe	149 190	X
Total								2	2	16 752					
												ADD A NEW ROW			

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year :

2012

Region	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples
--------	-----------	------------------	--------------------------	----------------------------

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Austria	microbiological test	ISO 6579 Annex D	3 007	39	X
Austria	other test	Antimicrobial Test	15	0	X
Total			3 022	39	
ADD A NEW ROW					

6.3 Data on infection for year : **2012**

Region	Number of herds infected	Number of animals infected	
Austria	2	16 752	X
Total	2	16 752	
Add a new row			

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year : **2012**

Region	Total number of herds	Total number of animals	Number of herds in vaccination or treatment programme	Number of herds vaccinated or treated	Number of animals vaccinated or treated	Number of doses of vaccine or treatment administered	
Austria	128	1 108 015	128	128	1 108 015	2 491 000	X
Total	128	1 108 015	128	128	1 108 015	2 491 000	

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

					Add a new row	
--	--	--	--	--	----------------------	--

7. Targets

7.1 Targets related to testing

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year : **2014**

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

Region	Type of the test (description)	Target population (categories and species targeted)	Type of sample	Objective	Number of planned tests	
Austria	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME	Breeding flocks of Gallus gallus	boot swaps/faecal samp	surveillance	390	X
Austria	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME	Breeding flocks of Gallus gallus	Dust-and Hatchery samp	surveillance	390	X
Austria	AMR/BIH tests	Breeding flocks of Gallus gallus	Faeces	Control of sampling	50	X
Austria	SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPL	Breeding flocks of Gallus gallus	Isolated Salmonella spp.	confirmation of suspected cases	10	X
Total					840	
Total AMR/BIH tests					50	
Total BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME OF OFFICIAL SAMPLING					780	
Total SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING					10	
Add a new row						

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.1.2 Targets on testing of flocks for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

Region	Type of flock (d)	Total number of flocks (a)	Total number of animals	Total number of flocks/ herds under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked (b)	Serotype	Number of positive flocks (c)	Number of flocks depopulated	Total number of animals slaughtered or destroyed	Quantity of eggs destroyed (number)	Quantity of eggs channelled to egg product (number)	
Austria	Breeding flocks	130	1 120 000	130	1 120 000	130	S. Enteritidis, Typhim	2	2	20 000	150 000	100 000	X
Total		130	1 120 000	130	1 120 000	130		2	2	20 000	150 000	100000	
										Add a new row			

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.2 Targets on vaccination or treatment

7.2.1 Targets on vaccination or treatment for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

NUTS Region	Total number of herds in vaccination or treatment programme	Total number of animals in vaccination or treatment programme	Targets on vaccination or treatment programme				
			Number of herds or flocks in vaccination or treatment programme	Number of herds or flocks expected to be vaccinated or treated	Number of animals expected to be vaccinated or treated	Number of doses of vaccine or treatment expected to be administered	
Austria	130	1 120 000	130	130	1 120 000	3 360 000	X
Total	130	1 120 000	130	130	1 120 000	3 360 000	
					Add a new row		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

8. Detailed analysis of the cost of the programme for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.

If your cost estimations differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

1. Testing						
Cost related to	Specification	Number of tests	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Cost of analysis	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME C	780	29.8	23244	yes	X
Cost of analysis	SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLI	10	30	300	yes	X
Cost of analysis	AMR/BIH tests	50	27.9	1395	yes	X
				Add a new row		
2. Vaccination (if you ask cofinancing for purchase of vaccins, you should also fill in 6.4 and 7.2)						
Cost related to	Specification	Number of vaccine dosis	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Vaccination	Purchase of vaccine doses	3 360 000	0.1	336,000	yes	X
				Add a new row		
3. Slaughter and destruction (without any salaries)						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Slaughter and destruction	Compensation of animals	20 000	12	240,000	yes	X
Slaughter and destruction	Compensation for the destruction of hatching eggs	150 000	0.25	37500	yes	X

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

							Add a new row	
4.Cleaning and disinfection								
Cost related to	<u>Specification</u>	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested			
							Add a new row	
5. Salaries (staff contracted for the programme only)								
Cost related to	<u>Specification</u>	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested			
							Add a new row	
6. Consumables and specific equipment								
Cost related to	<u>Specification</u>	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested			
							Add a new row	
7.Other costs								
Cost related to	<u>Specification</u>	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested			
							Add a new row	
8. Cost of official sampling								
Cost related to	<u>Specification</u>	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested			
Cost of official sampling	Cost of official sampling	780	2.8	2184	yes			X
							Add a new row	
Total		3 531 620		640,623				

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Attachments

IMPORTANT :

- 1) The more files you attach, the longer it takes to upload them .
- 2) This attachment files should have one of the format listed here : [jpg](#), [jpeg](#), [tiff](#), [tif](#), [xls](#), [doc](#), [bmp](#), [pna](#), [pdf](#).
- 3) The total file size of the attached files should not exceed 2 500Kb (+- 2.5 Mb). You will receive a message while attaching when you try to load too much.
- 4) IT CAN TAKE **SEVERAL MINUTES TO UPLOAD** ALL THE ATTACHED FILES. Don't interrupt the uploading by closing the pdf and wait until you have received a Submission Number!

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

PROGRAMME for ERADICATION : **ANNEX II - PART A + B**

Member States seeking a financial contribution from the Community for national programmes for the control and monitoring of salmonellosis (zoonotic salmonella), shall submit applications containing at least the information set out in this form.

The central data base keeps all submissions. However only the information in the last submission is shown when viewing and used when processing the data.

If encountering difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu

Instructions to complete the form:

1) In order to fill in and submit this form you must have **at least** the ADOBE version

Acrobat Reader 8.1.3

(example : 8.1.3, 8.1.4, 8.1.7, 9.1, 9.2,...), otherwise you will not be able to use the form.

Your version of Acrobat Reader is: **10.104**

2) Please provide as much information as possible. If you have no data for some fields then put the text "NA" (Not applicable) in this field or 0 if it is a numeric field. If you need clarifications on some of the information requested, then please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.

3) To verify your data entry while filling your form, you can use the "verify form" button at the top of each page. If the form is not properly and completely filled in, an alert box will appear indicating the number of incorrect fields. Please use the "verify form" button until all fields are correctly filled in. **It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.** If you still have any difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.

4) When you have finished filling the form, verify that your internet connection is active and then click on the "submit notification" button below. If the form is properly filled in, the notification will be submitted to the server and a submission number + submission date will appear in the corresponding field.

5) **IMPORTANT: Regularly save the pdf when you fill it out. After you have received the Submission number, DO NOT FORGET TO SAVE THE PDF ON YOUR COMPUTER FOR YOUR RECORDS!**

1377256838162-2568

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

ANNEX II - PART A

General requirements for the national salmonella control programmes

Member state : OSTERREICH

(a) State the aim of the programme

(max. 32000 chars) :

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Mastgeflügelherden von Gallus Gallus 2009 – 2011 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden. Österreich hat es sich in Anlehnung an die EdK 646/2007/EG zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Typhimurium in allen vom nationalen Programm erfassten Mastgeflügelherden bis 31. Dezember 2011 auf 1 % oder weniger zu verringern. Gemäß VO (EU) 200/2012 wird das Programm wie bisher fortgesetzt. Österreich konnte 2010 bereits das gesetzte Ziel einer Prävalenz von S. Enteritidis und S. Typhimurium von <1% erreichen. Ziel ist es, weiter unter 1% Prävalenz zu bleiben.

(b) Animal population and phases of production which sampling must cover

Demonstrate the evidence that it complies with the minimum sampling requirements laid down in part B of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003 of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 1. indicating the relevant animal population and phases of production which sampling must cover

It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.

Animal population Broiler flocks of Gallus gallus

Broilers

Birds leaving for slaughter

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(c) Specific requirements

Demonstrate the evidence that it complies with the specific requirements laid down in Parts C, D and E of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003

(max. 32000 chars) :

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Mastgeflügelherden von Gallus gallus ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden.

Zusätzlich zur Geflügelhygiene am Betrieb, müssen jedoch die Anforderungen der mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel (Prozesshygienekriterien aus der VO (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission) und des Anhangs II E. der VO (EG) Nr. 2160/2003 mit Anforderungen für frisches Geflügelfleisch mitberücksichtigt werden.

Eine der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007 (Gefl.Hyg.V 2007), BGBl. II 100/2007, die am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist und derzeit novelliert wird, um sie den Änderungen der EU-Regulative anzupassen.

(d) Specification of the following points :

(d)1. General

(d)1.1 A short summary referring to the occurrence of Salmonellosis (Zoonotic Salmonella)

A short summary referring to the occurrence of the salmonellosis [zoonotic salmonella] in the Member State with specific reference to the results obtained in the framework of monitoring in accordance with Article 4 of Directive 2003/99/EC of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 31., particularly highlighting the prevalence values of the salmonella serovars targeted in the salmonella control programmes.

(max. 32000 chars) :

Die Anzahl der gemeldeten humanen Salmonellosen hat sich im Jahr 2012 wieder verringert. Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von S. Enteritidis bei 49,4% (2011: 56,6%), hingegen ist die Anzahl der S. Typhimurium - Isolate bereits seit Jahren sehr niedrig. (Siehe dazu auch die Kurve im Anhang)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)1.2 The structure and organization of the relevant competent authorities.

Please refer to the information flow between bodies involved in the implementation of the programme.

(max. 32000 chars) :

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen. Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

STRUKTUR DER VETERINÄRKONTROLLE AUF LOKALER EBENE

Amtstierarzt/Amtlicher Tierarzt : Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

BEAUFTRAGTER TIERARZT (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut Gefl.Hyg.V 2007 einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 Gefl.Hyg.V bis auf Widerruf bestätigt wird. Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt. Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor. Alle Untersuchungen wie auch Behandlungen, Tierbewegungen etc. werden in das System des Poultry Health Data (PHD) eingetragen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)1.3 Approved laboratories where samples collected within the programme are analysed.

(max. 32000 chars) :

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene Labors laut Anhang A der Geflügelhygieneverordnung idgF. zugelassen:

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

Alle genannten Labors sind akkreditiert und nehmen regelmäßig an den vom Nationalen Referenzlabor für Salmonellen durchgeführten Ringtests teil.

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen, Salmonellenzentrale, ist in der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), in der IMED Graz (Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) angesiedelt. Es übernimmt unter anderem die Agenden nach Art. 11 EU VO (EG) Nr. 2160/2003.

(d)1.4 Methods used in the examination of the samples in the framework of the programme.

(max. 32000 chars) :

Der Nachweis aller Salmonella-Serotypen wird im bakteriologischem MSR/V Kulturversuch nach dem validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt;

Die im Rahmen der amtlichen Kontrollen isolierten Stämme sind zur späteren Phagotypisierung oder Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln nach den üblichen Methoden für Kultursammlungen zu lagern; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für mindestens zwei Jahre zu gewährleisten.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)1.5 Official controls (including sampling schemes) at feed, flock and/or herd level.

(max. 32000 chars) :

1. Beprobung durch den amtlichen Tierarzt

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde wird jedes Jahr mindestens eine Masthähnchenherde in 10 % der Betriebe mit über 350 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

Diese vom amtlichen Tierarzt durchgeführte Beprobung kann die auf Betreiben des Betriebsinhabers durchgeführte Beprobung ersetzen. Bei amtlichen Probenahmen sind Tests in eigens dafür gesammelten Kotproben zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor vom amtlichen Tierarzt anzuordnen.

Eine amtliche Kontrolle des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt erfolgt nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan auf die veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse.

Diese Kontrolle umfasst

1. die genaue Einhaltung des in der Gefl.Hyg.V 2007 vorgeschriebenen Gesundheitskontrollprogrammes und

2. eine vom amtlichen Tierarzt ohne Ankündigung durchzuführende Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Herden jedes Betriebes sowie des Erhaltungszustandes und der Eignung der Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Produktion unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen (regelmäßige Veterinärkontrolle); hierbei dürfen auch Proben für Laboruntersuchungen entnommen werden.

Die Ergebnisse von Beprobungen gemäß § 37 Gefl.Hyg.V 2007 ((Salmonellenproben/Hemmstofftests) sind vom zugelassenen Labor in die Poultry Health Data (PHD), die Datenbank der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) einzutragen.

Diese Probenahmebestimmungen sind im Detail auch Anhang B der Gefl.Hyg.V 2007 festgelegt und entsprechen jenen der VO (EU) Nr. 200/2012 .

2. Amtliche Futtermittelkontrolle

Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wahrgenommen. Jährlich werden vom BAES im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle gem. VO(EG) 882/2004 rund 2200 und von den Ländern ca. 800 Futtermittelproben gezogen, die alle in den akkreditierten Labors der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) untersucht werden.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)2. Food and business covered by the programme

(d)2.1 The structure of the production of the given species and products thereof.

(max. 32000 chars) :

Ein Großteil der österreichischen Mastgeflügelherden war bereits vor implementierung des Programmes freiwilliges Mitglied des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes QGV (Qualitätsgeflügelvereinigung). Neben der ständigen Verbesserung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Managements waren auch im Rahmen der Lebendtieruntersuchung vor der Schlachtung Beprobungen auf Salmonella spp. vorgesehen.

Das Programm gilt nicht für die Haltung von Geflügel, dessen Fleisch und Eier ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch des Tierhalters dient und die Haltung von Herden unter 350 Tieren, bei denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch und Eiern in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt.

Die Herdenanzahl ist seit 2008 gewachsen, waren Ende 2007 633 Herden und Ende 2009 3302 Herden im Programm, so sind es 2012 3510 Herden.

Die österreichische Mastgeflügelproduktion teilt sich hauptsächlich auf drei der neun Bundesländer auf. Die Versorgungsbilanz wies für 2010 bei Geflügelfleisch eine Bruttoeigenerzeugung von 125.168 t (2009: 120.984t) auf. Der Selbstversorgungsgrad lag damit bei rund 73% (Grüner Bericht 2012).

(d)2.2 Structure of the production of feed

(max. 32000 chars) :

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb um 100 % angestiegen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

In Österreich stellt 2011 Mischfertigfutter für Geflügel mit rund 32,2% der gesamten Mischfutterproduktion den größten Anteil dar. (Quelle: Grüner Bericht 2012)

Gesetzliche Vorgaben brachten in den letzten Jahren eine höhere Eigenverantwortung der Futtermittelwirtschaft mit sich und verpflichten die Unternehmen unter anderem zu verstärkter Eigenkontrolle, Aufbewahrung von Rückstellmustern, Rückverfolgbarkeit, Anwendung der HACCP-Grundsätze und zur Durchführung grundlegender Hygienemaßnahmen.

(d)2.3 Relevant guidelines for good animal husbandry practices or other guidelines (mandatory or voluntary) on biosecurity measures defining at least

(d)2.3.1 Hygiene management at farms

(max. 32000 chars) :

In allen Geflügelbetrieben sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der Gefl.Hyg.V für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Detaillierte Leitlinien befinden sich auch im von der Kommission genehmigten Programm.

Relevante Paragraphen der Geflügelhygieneverordnung:

Allgemeine Hygienebestimmungen für Betriebe

§ 7. (1) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 darf nur Wasser, das den mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht, verwendet werden. Der Nachweis hierüber ist, sofern nicht Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verwendet wird, jährlich zu erbringen und auf Verlangen den behördlichen Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

(2) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5, 6, und 7 darf nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit ermittelt werden kann, so ist von jeder Futterlieferung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft, Lieferdatum und Chargennummer zu versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen gemäß § 26 zur Verfügung zu stellen.

(3) Betriebsanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände müssen sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, sodass Gewähr für die Einhaltung guter Hygienebedingungen

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

gegeben ist und Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten leicht durchführbar sind. Sie sind laufend zu warten und instandzuhalten.

(4) Lage, Anordnung und Produktionsweise der Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände müssen für die jeweilige Produktionsart geeignet sein und die Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten ermöglichen.

(5) In den Betriebsgebäuden ist durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass das Eindringen von Insekten, Vögeln, Nagetieren und anderen tierischen Schädlingen möglichst hintangehalten wird. Fenster, Türen sowie Einrichtungen zur Beleuchtung und Stallklimaregulierung müssen entsprechend zweckmäßig gestaltet sein. Gebäudevorplätze sind zu befestigen; Außenmauern müssen frei zugänglich sein, Pflanzenbewuchs ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sonstige Haustiere sind von den Betriebsräumen fernzuhalten.

(6) Werden an einem Standort mehrere Produktionseinheiten betrieben oder mehrere Herden gehalten, so ist für eine klare Trennung zwischen den einzelnen Funktionsbereichen beziehungsweise Stallräumen zu sorgen.

(7) Die Betriebe dürfen nur solches Geflügel halten, das den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt. Die Haltung von derartigem Geflügel hat jedenfalls klar getrennt von Ziergeflügel und anderen Vögeln zu erfolgen.

Besondere Hygienebestimmungen für Betriebe:

§ 8. (1) Der Betriebsinhaber hat in Zusammenarbeit mit dem Betreuungstierarzt Hygienevorschriften für die Produktion festzulegen und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Das Betreten von Stallräumen und Brütereien ist nur mit eigens für den jeweiligen Bereich bereitzustellender Überbekleidung (einschließlich Kopfbedeckung) und bereitzustellendem Schuhwerk an den hierfür vorgesehenen Eingängen zulässig. Mehrmals verwendbares Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Räume zu desinfizieren. Zu diesem Zweck ist am Eingang eine Desinfektionsmöglichkeit einzurichten. Mehrmals verwendbare Überbekleidung ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, dass betriebsfremde Personen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 nur mit seiner Zustimmung und in seiner Begleitung oder in Begleitung eines von ihm beauftragten Betriebsangehörigen und unter Einhaltung aller Hygieneerfordernisse betreten. Personen, die durch gesetzlichen Auftrag hierzu berechtigt sind, haben, sofern möglich und nicht Gefahr im Verzug besteht, vor dem Betreten den Betriebsinhaber hiervon in Kenntnis zu setzen und die Hygieneerfordernisse einzuhalten.

Reinigung und Desinfektion:

§ 9. (1) Vorräume, Stallräume und deren befestigte Ausläufe und Zugänge, sowie deren Einrichtungen und Geräte sind nach jedem Entfernen des Geflügels einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die Reinigung hat Folgendes zu umfassen:

1. die Entfernung der Exkreme, der Einstreu, der Futterreste und der sonstigen Abfälle sowie eine gründliche Trockenreinigung und
2. die anzuschließende Nassreinigung.

Nach der Reinigung ist eine Desinfektion durchzuführen.

(2) Die Verfahren zur Reinigung und Desinfektion sind nach der Entfernung von Geflügel auf Grund von Maßnahmen im Sinne des § 27 vom amtlichen Tierarzt oder aufgrund eines positiven Befundes bei Untersuchungen gemäß § 37 und § 41 vom Betreuungstierarzt im jeweils erforderlichen Umfang festzulegen. Der Erfolg der Desinfektion ist vor Wiederbelegung durch bakteriologische Untersuchungen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sind 60 Proben von Stallboden und -wänden,

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Futter-, Tränke- und Stallklimaeinrichtungen sowie sonstigen kritischen Stellen der Stallungen nach Anweisung des zuständigen Tierarztes zu entnehmen. Proben gleicher Art (Bodenproben, Futternapfproben, Tränkeproben etc.) dürfen zu Pools von fünf Proben zusammengefasst werden.

(3) Auf freien, nicht befestigten Flächen (Ausläufen) sind nach jedem Entfernen des Geflügels die Exkremate, Futterreste und sonstigen Abfälle so gründlich wie möglich zu entfernen. Zur Minimierung der Kontamination mit unerwünschten Keimen sind vom Betriebsinhaber geeignete Maßnahmen der Weidepflege und Weidetechnik regelmäßig durchzuführen.

(4) Aus den Stallräumen und -flächen entfernte Einstreu, Exkremate und sonstige Abfälle sind so zu lagern, dass eine Rückübertragung von Krankheitserregern auf Stallräume, -einrichtungen und -flächen möglichst ausgeschlossen ist.

(5) Stallräume und -flächen dürfen erst nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion gemäß Abs. 1 und – im Fall von Abs. 2 – nach Vorliegen eines Kontrollergebnisses, welches den Erfolg der Desinfektionsmaßnahmen bestätigt, frühestens aber sieben Tage nach Ausstallung der letzten Herde, neuerlich mit Geflügel belegt werden. Diese Frist beträgt nach Maßnahmen im Sinne des § 27 oder des § 42 Abs. 6 (Feststellung einer Salmonelleninfektion) 14 Tage.

(6) Brutabfälle, verendetes Geflügel, nicht genusstaugliches Geflügel, Schlachtabfälle und von behördlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung betroffene Tiere und Bruteier sind unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/1002 (ABl. Nr. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 1) und des Tiermaterialengesetzes (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zu verwahren und zu beseitigen.

(d)2.3.2 Measures to prevent incoming infections carried by animals, feed, drinking water, people working at farms

(max. 32000 chars) :

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), der Geflügelhygieneverordnung 2007, sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Qualitätsgeflügelvereinigung QGV erstellt.

(d)2.3.3 Hygiene in transporting animals to and from farms

(max. 32000 chars) :

Detaillierte Bestimmungen zur Hygiene beim Transport von Geflügel sind in der

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Geflügelhygieneverordnung 2007, §12 festgelegt:

- (1) Bruteier, Eintagsküken, Jungtiere und sonstiges lebendes Geflügel dürfen entweder nur in Einwegbehältnissen oder in mehrmals verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die mehrmalige Verwendung von Behältnissen aus Holz oder stark saugfähigen Material ist verboten.
- (2) Einwegbehältnisse sind unmittelbar nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- (3) Mehrmals verwendbare Behältnisse sind unmittelbar nach jedem Gebrauch und vor der Wiederverwendung in dafür geeigneten Vorrichtungen oder Räumen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Fahrzeuge sind nach jeder Beförderung von lebendem Geflügel gründlich zu reinigen. Boden und Innenwände der Ladeaufbauten und -einrichtungen sind ebenfalls zu desinfizieren.
- (5) Die Beförderung von lebendem Geflügel zum Bestimmungsbetrieb hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Während des Transportes ist darauf zu achten, dass das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn und Einstreu so gering wie möglich gehalten wird und dass kein Kontakt mit anderen, nicht zur selben Sendung gehörenden Vögeln möglich ist (mit Ausnahme von Geflügel derselben Art und Kategorie, das die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt und den gleichen Gesundheitsstatus aufweist).

(d)2.4 Routine veterinary supervision of farms

(max. 32000 chars) :

1. Betreuungstierarzt

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß der Gefl.Hyg.V 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid beauftragt werden.

Der beauftragte Betreuungstierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach der Gefl.Hyg.V unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den Betreuungstierarzt zu geschehen.

Wenn es bei einer Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt, die mindestens einmal jährlich auf jedem Betrieb durchgeführt wird zu Abweichungen kommt, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt bzw. vom Amtstierarzt vorzunehmen.

Der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung zu veranlassen, dass vom Betreuungstierarzt zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde entnommen und in einem zugelassenen Laboratorium auf *Salmonella* spp., *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Untersuchungslabor in die Poultry Health Data (PHD) einzutragen.

Bei Schlachtung der Herde in mehreren Partien ist diese Untersuchung bei den noch zu schlachtenden Tieren zu wiederholen, wenn ein Teil der Herde später als 21 Tage nach der Befundung geschlachtet wird. (VO Nr. 200/2012)

Geflügel darf nur zur Schlachtung verbracht werden, wenn es innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung und nach Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung gemäß Gefl.Hyg.V. §37 Abs. 1 und 2 vom Betreuungstierarzt einer Untersuchung unterzogen wurde und hierbei

1. weder Anzeichen einer nach dem Tierseuchengesetz (TSG) anzeigepflichtigen Krankheit noch ein diesbezüglicher Verdacht festgestellt wurde und
2. keine Krankheit, Verletzung oder Störung des Allgemeinbefindens vorliegt, durch welche zu erwarten ist, dass die Verwendbarkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist. Bei dieser Untersuchung sind auch die Aufzeichnungen nach Gefl.Hyg.V § 36 2007 zu überprüfen und die Einhaltung allfälliger Wartezeiten zu kontrollieren. Hierüber ist eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Abs. 6 auszustellen.

(d)2.5 Registration of farms

(max. 32000 chars) :

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994 geregelt.

Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein (Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

(d)2.6 Record keeping at farm

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Die für das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das LMSVG Gesetz geregelt:

§ 21. Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit

1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel, (...sicherzustellen

Weiters sind alle relevanten Hühnermastbetriebe in der Poultry Health Data (PHD) registriert. Über diese Datenbank werden sowohl die durchgeführte Untersuchungen als auch Behandlungen elektronisch dokumentiert. Daneben werden Aufzeichnungen in Papierform geführt (Herdenbestandsblatt, Schädlingsbekämpfung, Futtermittel, etc.)

(d)2.7 Documents to accompany animals when dispatched

(max. 32000 chars) :

Begleitpapiere für Tiersendungen

Mastgeflügel darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 853/2004, der VO (EG) Nr. 854/2004, des LMSVG und der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geschlachtet werden.

Schlachtgeflügel darf an Schlachtbetriebe nur geliefert werden, wenn

1. für jede Sendung eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Gefl.Hyg.V § 37 Abs. 6 beigelegt wird oder
2. für jede Herde unter Einhaltung der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 Gefl.Hyg.V 2007 das Herdenbestandsblatt nach § 36 Abs. 1 vom Tierhalter beigegeben wird oder
3. für jede Herde ein Begleitdokument gemäß Anhang I Kapitel X der VO (EG) Nr. 854/2004 vom zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt im Sinne des LMSVG beigegeben wird oder
4. für Sendungen von Schlachtgeflügel, die aus anderen Staaten bezogen werden, eine Bescheinigung vorgelegt wird, die den Bestimmungen der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008) bzw. der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008 (VEVO 2008) entspricht.

Die Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen sind vom Betriebsinhaber mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

vorzulegen.

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG zu deklarieren.

Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die VO (EG) Nr. 798/2008 geregelt.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Fall die Kontrolle bei der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

(d)2.8 Other relevant measures to ensure the traceability of animals

(max. 32000 chars) :

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (heute: Poultry Health Data - PHD) als zentrales Elterntierregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfestellung gewährleistet werden kann.

Heute sind alle Elterntier-, Legehennen-, Masthühner- und Mastputenbetriebe ab einer bestimmten Größe registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes GGD sind verpflichtet, entsprechend den GGD -Vorgaben die erforderlichen Daten in den PHD einzugeben.

Jede Herde wird bei Einstellung in der Datenbank (PHD) registriert und damit wird von dieser automatisch eine individuelle Herdenummer generiert. Die Herdenummer setzt sich aus einer Betriebsnummer, dem Registrierungsjahr (der jeweiligen Herde) sowie einer fortlaufenden Nummer zusammen.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

ANNEX II - PART B

1. Identification of the programme

Disease Zoonotic Salmonella

Animal population : Broiler flocks of Gallus gallus

Request of Union co-financing
for the period :

From

2014

To

2014

1.1 Contact

Name : Mag. Verena Ruecker

Phone : +43 1 71100 4261

Fax. : +43 1 7134404 1714

Email : verena.ruecker@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

A concise description is given with data on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

(max. 32000 chars) :

Daten siehe Punkt 6.1.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

3. Description of the submitted programme

A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Herden von Mastgeflügel der Gattung Gallus gallus im Jahre 2014 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um ein kombiniertes Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm, von dem alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden.

Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung bis zu einer Anzahl von 350 Tieren pro Betrieb möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich bei Mastgeflügelherden nach der VO der Kommission (EU) 200/2012 .

4. Measures of the submitted programme

Measures taken by the competent authorities with regard to animals or products in which the presence of Salmonella spp. have been detected, in particular to protect public health, and any preventive measures taken, such as vaccination.

(max. 32000 chars) :

Die relevanten Verordnungen der EU, VO (EG) Nr. 200/2012, wurde mit Novellierung der Geflügelhygieneverordnung (Gefl.Hyg.V 2007) in nationales Recht umgesetzt.

1. Poultry Health Data (PHD):

Durch die Poultry Health Data (früher GDV) der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) werden sowohl alle Betriebe, jeder Bruteittransport, Tierverkehr als auch sämtliche Probenziehungen und Untersuchungsergebnisse der erfassten Herden zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose zentrale Programmüberwachung gewährleistet und eine epidemiologische Analyse der Daten und Befunde durch die AGES im Hinblick auf die Ursachenfeststellung ermöglicht.

Der Salmonellastatus wird vom untersuchenden Labor in die PHD eingegeben und steht somit dem Betreuungstierarzt, der Behörde und dem Fleischuntersuchungstierarzt am Schlachthof zur Einsicht zur

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Verfügung.

2. Maßnahmen bei Positivbefund

Wenn bei Geflügel einer Herde Salmonella spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so ist mit dieser Herde im Schlachthof gem. VO (EG) 2073/2005 vorzugehen und entsprechend den Ergebnissen mindestens folgende Maßnahmen zu setzen:

- kein Verkauf von frischem Geflügelfleisch
 - Verbesserungen in der Schlachthygiene,
 - Überprüfung der Prozesskontrolle und der Herkunft der Tiere
 - Überprüfung der Maßnahmen im Bereich der Biosicherheit in den Herkunftsbetrieben
- Der Betriebsinhaber muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokolliert werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

3. Einsatz antimikrobieller Mittel

Antimikrobielle Mittel dürfen wegen der Gefahr der Entwicklung und Ausbreitung von Resistenzen seit 1.1.2009 nicht mehr zur Salmonellenbekämpfung in Mastgeflügelherden verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich. Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten sind (gemäß VO (EG) Nr. 200/2012) im Labor bei jeder amtlichen Probenahme durchzuführen, wobei im Nationalen Referenzlabor für Salmonellen das STAR-Protokoll verwendet wird. Die Methode wurde auf Kotproben adaptiert und verwendet den Grenzwert für Nierengewebe.

4. Impfprogramm gegen Salmonella Enteritidis:

Die Schutzimpfung sämtlicher Mastelertiere von Gallus gallus gegen Salmonella Enteritidis bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung deutlich zu vermindern.

Die Impfungen sind verpflichtend in sämtlichen Aufzuchtbetrieben für Zuchtgeflügel von Gallus gallus durchzuführen, die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1177/2006 werden erfüllt.

Lebendimpfstoffe, deren Hersteller keine ausreichende Unterscheidungsmöglichkeit zu Feldstämmen garantieren können, sind in der Produktionsphase verboten.

Elterntierbetriebe dürfen generell nur geimpfte Jungtiere einstellen. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben die Jungtiere zu begleiten.

Das Datum der Impfung und der Name des jeweils verwendeten Impfstoffes sind in der PHD erfasst und somit für das untersuchende Labor einsehbar.

4.1 Summary of measures under the programme

Period of implementation of the programme : 2014

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Measures

- Control
- Testing
- Slaughter of animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment of animal products
- Disposal of products
- Monitoring or surveillance

Other, please specify

* verpflichtende Reinigung und Desinfektion

* verpflichtende Kontrolle des
Desinfektionserfolges

4.2 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars):

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

PoultryHealthData (PHD)

Mit der Etablierung der österreichischen, elektronischen PoultryHealthData, PHD (vorher Geflügeldatenverbund - GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probebeziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose Programmüberwachung gewährleistet.

4.3 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars):

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet. Dieses besteht aus 9 Bundesländern mit insgesamt 95 Bezirken.

4.4 Measures implemented under the programme

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

4.4.1 Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings

(max. 32000 chars):

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes in Österreich ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 erforderlich. Damit wird auch die Registrierungspflicht gem. VO (EG) 183/2005 erfüllt.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüber hinaus Futtermittel mittels direkter Zugabe von Zusatzstoffen oder Vormischungen herstellen, müssen gemäß Futtermittelhygiene - Verordnung (EG) Nr.183/2005) behördlich (vom BAES) registriert sein.

Die elektronische Datenbank (Poultry Health Data - PHD) wurde ursprünglich als zentrales Elterntier-Register etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann. Alle für die Salmonellenprogramme relevanten Betriebe sind registriert und sowohl Amts- als auch Betreuungstierärzte sind verpflichtet, die Einsendung der Proben über das System einzugeben.

4.4.2 Measures and applicable legislation as regards the identification of animals

Not applicable for poultry

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.3 Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§ 13 u. 23 (2) Gefl.Hyg.V 2007). Von positiven amtlichen Beprobungen und Beprobungen gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007 wird darüberhinaus auch das jeweilige Bundesland sowie das Bundesministerium für Gesundheit in Kenntnis gesetzt.

4.4.4 Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter

(max. 32000 chars) :

Alle Maßnahmen erfolgen im Rahmen den gesetzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 200/2012.

Maßnahmen bei Positivbefund:

Alle bei Positivbefund gesetzten Maßnahmen entsprechen der gültigen Legislative.

Wenn bei Geflügel einer Herde Salmonella spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind die Schlachtkörper dieser Herden risikobasiert zu den Stichproben gemäß VO (EG) 2073/2005 heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen Maßnahmen zu setzen.

Der Betriebsinhaber von Herkunftsbetrieben positiver Herden muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokollieren werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

Genauere Hygienebestimmungen siehe von der Kommission genehmigtes Programm.

Vor Einstellung einer neuen Herde sind die Stallungen zu reinigen, zu desinfizieren und weiters ist eine Desinfektionskontrolle durchzuführen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.4.5 Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.6 Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided

(max. 32000 chars) :

Siehe ANNEX II A (d) 2.3.3 sowie

Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007):

§ 15. (1) Unbeschadet sonstiger tierseuchenrechtlicher Regelungen sind jedenfalls folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.
2. Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme den selben Gesundheitsstatus aufweisen.
3. Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann - in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, das Vorgehen im Falle der Erkrankung oder des Verendens von Tieren während des Transports sowie über das Mitführen von Fahrtenbüchern, soweit nicht Transporte gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen, durch Verordnung erlassen.

(3) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine oder Geflügel, die mittels Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung auf Kosten des Transportunternehmers von einem hiezu vom Landeshauptmann bestellten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Hierbei ist auch die Transportfähigkeit zu prüfen. Über diese Untersuchung ist ein Zeugnis auszustellen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(4) Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen werden durch das TTG 2007 nicht berührt.

4.4.7 Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease

National legislation relevant to the implementation of the programmes, including any national provisions concerning the activities set out in the programme.

(max. 32000 chars) :

Siehe auch ANNEX I, (d) 1.5

Die Schutzimpfung sämtlicher Mastelertiere von Gallus gallus gegen Salmonella Enteritidis bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung deutlich zu vermindern.

Die Impfungen sind verpflichtend in sämtlichen Aufzuchtbetrieben für Zuchtgeflügel von Gallus gallus durchzuführen, die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1177/2006 werden erfüllt.

Lebendimpfstoffe, deren Hersteller keine ausreichende Unterscheidungsmöglichkeit zu Feldstämmen garantieren können, sind in der Produktionsphase verboten.

Elterntierbetriebe dürfen generell nur geimpfte Jungtiere einstellen. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben die Jungtiere zu begleiten.

Das Datum der Impfung und der Name des jeweils verwendeten Impfstoffes sind in der Poultry Health Data (PHD) erfaßt und somit für das untersuchende Labor einsehbar. Die QGV wurde vom Bundesministerium für Gesundheit dazu beauftragt, die Impfdaten zu sammeln und sie den zuständigen lokalen Behörden jederzeit zugänglich zu machen. Auch das Bundesministerium für Gesundheit hat jederzeit Zugang zu allen erforderlichen Daten.

4.4.8 Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals

Any financial assistance provided to food and feed businesses in the context of the programme.

(max. 32000 chars) :

Die entstandenen wirtschaftlichen Schäden sind im Interesse der Betriebsinhaber möglichst gering zu halten. Seitens der Vertretung der Geflügelwirtschaft wurden Entschädigungskonzepte (Versicherungen) erstellt, die seit Inkrafttreten des gegenständlichen Programmes bzw. seit Umsetzung in nationales Recht greifen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.4.9 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved

(max. 32000 chars) :

In Betrieben die Mitglied des Geflügelgesundheitsdienstes sind, ist mindestens einmal jährlich eine Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt durchzuführen. Fallen im Zuge dessen Abweichungen auf, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Die Hygiene - und Betriebshygienebestimmungen sind in der Gefl.Hyg.V festgelegt. Im Zuge von amtlichen Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen sind von den Amtstierärzten Checklisten zu verwenden. Spezifizierungen für diese Checklisten finden sich ebenfalls in der Gefl.Hyg.V.

Mit der ursprünglich als zentrales Elterntier-Register etablierten elektronischen Datenbank (Poultry Health Data - PHD) , kann eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F.

5. General description of the costs and benefits of the programme

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general

(max. 32000 chars) :

Kosten siehe Punkt 8

Nutzen:

Durch die Ausmerzung von salmonellapositiven Elterntierherden wird innerhalb der Geflügelproduktionskette eine vertikale Übertragung verhindert.

Durch die Maßnahmen bei Masttieren kommt es zu einem ein geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Mastgeflügelherden, die in direktem epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahmen zum direkten Schutz des Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

Data already submitted via the online system for the years 2008 - 2011 :

yes

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate

6.1 Evolution of the zoonotic salmonellosis

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : **2012**

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Region	Type of flock (d)	Total number of flocks (a)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked (b)	Serotype	Number of positive flocks (c)	Number of flocks depopulated	Total number of animals slaughtered or destroyed	kg/number (eggs destroyed)	Quantity of eggs destroyed	kg/ number (eggs channelled to egg product)	Quantity of eggs channelled to egg product	
Austria	Broiler flocks of C	3 510	58 103	3 510	58 103	3 510	salmonella enteritidis or	23	0	0	number	0	numbe	0	X
Total								23	0	0					
												ADD A NEW ROW			

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year :

2012

Region	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples
--------	-----------	------------------	--------------------------	----------------------------

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Austria	microbiological test	ISO 6579 Annex D	3 855	123	X
Austria	other test	Antimicrobial Test	69	0	X
Total			3 924	123	
			ADD A NEW ROW		

6.3 Data on infection for year : **2012**

Region	Number of herds infected	Number of animals infected	
Austria	23	396 303	X
Total	23	396 303	
		Add a new row	

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year : **2012**

Region	Total number of herds	Total number of animals	Number of herds in vaccination or treatment programme	Number of herds vaccinated or treated	Number of animals vaccinated or treated	Number of doses of vaccine or treatment administered	
Austria	3 510	58 103 907	0	0	0	0	X
Total	3 510	58 103 907	0	0	0	0	

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

					Add a new row	
--	--	--	--	--	----------------------	--

7. Targets

7.1 Targets related to testing

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year : **2014**

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

Region	Type of the test (description)	Target population (categories and species targeted)	Type of sample	Objective	Number of planned tests	
Austria	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME	Broiler flocks of Gallus gallus	Boot swabs/Faeces	surveillance	100	X
Austria	SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPL	Broiler flocks of Gallus gallus	Isolates of pos. samples	serotyping of positive samples	30	X
Austria	AMR/BIH tests	Broiler flocks of Gallus gallus	Faeces	control of sampling	100	X
Total					230	
Total AMR/BIH tests					100	
Total BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME OF OFFICIAL SAMPLING					100	
Total SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING					30	
Add a new row						

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.1.2 Targets on testing of flocks for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

Region	Type of flock (d)	Total number of flocks (a)	Total number of animals	Total number of flocks/ herds under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked (b)	Serotype	Number of positive flocks (c)	Number of flocks depopulated	Total number of animals slaughtered or destroyed	Quantity of eggs destroyed (number)	Quantity of eggs channelled to egg product (number)	
Austria	Broiler flocks of	3 600	58 800 000	3 600	58 800 000	3 600	salmonella enteritidis	25	0	0	0	0	X
Total		3 600	58 800 000	3 600	58 800 000	3 600		25	0	0	0	0	
										Add a new row			

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.2 Targets on vaccination or treatment

7.2.1 Targets on vaccination or treatment for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

NUTS Region	Total number of herds in vaccination or treatment programme	Total number of animals in vaccination or treatment programme	Targets on vaccination or treatment programme				
			Number of herds or flocks in vaccination or treatment programme	Number of herds or flocks expected to be vaccinated or treated	Number of animals expected to be vaccinated or treated	Number of doses of vaccine or treatment expected to be administered	
Austria	0	0	0	0	0	0	X
Total	0	0	0	0	0	0	
					Add a new row		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

8. Detailed analysis of the cost of the programme for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.

If your cost estimations differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

1. Testing						
Cost related to	Specification	Number of tests	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Cost of analysis	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME C	100	29.8	2980	yes	X
Cost of analysis	SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLI	30	30	900	yes	X
Cost of analysis	AMR/BIH tests	100	27.9	2790	yes	X
				Add a new row		
2. Vaccination (if you ask cofinancing for purchase of vaccins, you should also fill in 6.4 and 7.2)						
Cost related to	Specification	Number of vaccine dosis	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Vaccination	Purchase of vaccine doses	0	0	0	no	X
				Add a new row		
3. Slaughter and destruction (without any salaries)						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Slaughter and destruction	Compensation of animals	0	0	0	no	X
				Add a new row		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.Cleaning and disinfection						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
5. Salaries (staff contracted for the programme only)						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
6. Consumables and specific equipment						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
7.Other costs						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
8. Cost of official sampling						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Cost of official sampling	Cost of official sampling	100	2.8	280	yes	X
				Add a new row		
Total		330		6950		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Attachments

IMPORTANT :

- 1) The more files you attach, the longer it takes to upload them .
- 2) This attachment files should have one of the format listed here : [jpg](#), [jpeg](#), [tiff](#), [tif](#), [xls](#), [doc](#), [bmp](#), [pna](#), [pdf](#).
- 3) The total file size of the attached files should not exceed 2 500Kb (+- 2.5 Mb). You will receive a message while attaching when you try to load too much.
- 4) IT CAN TAKE **SEVERAL MINUTES TO UPLOAD** ALL THE ATTACHED FILES. Don't interrupt the uploading by closing the pdf and wait until you have received a Submission Number!

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

PROGRAMME for ERADICATION : **ANNEX II - PART A + B**

Member States seeking a financial contribution from the Community for national programmes for the control and monitoring of salmonellosis (zoonotic salmonella), shall submit applications containing at least the information set out in this form.

The central data base keeps all submissions. However only the information in the last submission is shown when viewing and used when processing the data.

If encountering difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu

Instructions to complete the form:

1) In order to fill in and submit this form you must have **at least** the ADOBE version

Acrobat Reader 8.1.3

(example : 8.1.3, 8.1.4, 8.1.7, 9.1, 9.2,...), otherwise you will not be able to use the form.

Your version of Acrobat Reader is: **10.104**

2) Please provide as much information as possible. If you have no data for some fields then put the text "NA" (Not applicable) in this field or 0 if it is a numeric field. If you need clarifications on some of the information requested, then please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.

3) To verify your data entry while filling your form, you can use the "verify form" button at the top of each page. If the form is not properly and completely filled in, an alert box will appear indicating the number of incorrect fields. Please use the "verify form" button until all fields are correctly filled in. **It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.** If you still have any difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.

4) When you have finished filling the form, verify that your internet connection is active and then click on the "submit notification" button below. If the form is properly filled in, the notification will be submitted to the server and a submission number + submission date will appear in the corresponding field.

5) **IMPORTANT: Regularly save the pdf when you fill it out. After you have received the Submission number, DO NOT FORGET TO SAVE THE PDF ON YOUR COMPUTER FOR YOUR RECORDS!**

1377256724220-2566

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

ANNEX II - PART A

General requirements for the national salmonella control programmes

Member state : OSTERREICH

(a) State the aim of the programme

(max. 32000 chars) :

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. Infektionen in Legehennenherden von Gallus Gallus ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden.

Österreich hat es sich in Anlehnung an die VO (EG) Nr. 1168/2006 zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Typhimurium von 10,8% im Zeitraum 1. Okt. 2004 bis 30. Sept. 2005 in Legehennenherden über 1000 Tieren im Jahr 2008 um 20% zu senken.

In den darauffolgenden Jahren war eine Reduktion um 10% jährlich angestrebt, bis zu einer maximalen Prävalenz von 2% oder darunter. 2012 betrug die Prävalenz von S. Enteritidis und S. Typhimurium 0,7% (2011: 1,2% Prävalenz)

Eine der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II 100/2007, die mit 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist und bisher zweimal novelliert wurde, um sie der gültigen Rechtslage in der EU anzupassen.

(b) Animal population and phases of production which sampling must cover

Demonstrate the evidence that it complies with the minimum sampling requirements laid down in part B of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003 of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 1. indicating the relevant animal population and phases of production which sampling must cover

It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.

Animal population Laying flocks of Gallus gallus

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

- rearing flocks** day-old chicks
 pullets two weeks before moving to laying phase or unit
- laying flocks** every 15 weeks during the laying phase

(c) Specific requirements

Demonstrate the evidence that it complies with the specific requirements laid down in Parts C, D and E of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003

(max. 32000 chars) :

Das vorliegenden Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Legehennenherden von Gallus gallus im Jahre 2013 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

Das für alle Mitgliedsstaaten in der VO (EU) Nr. 517/2011 sowie der Vorgängerverordnung definierte und seit Bestehen des Programmes gültige Ziel des Salmonellenprogrammes bei Legehennenherden ist eine Reduktion des Höchstprozentsatzes positiver Legehennenherden auf 2% oder weniger sowie bei Erreichen eine Aufrechterhaltung desselben. Damit einhergehend soll eine Verringerung der Humanen Erkrankungsfälle, die auf Eier zurückzuführen sind, erreicht werden.

(d) Specification of the following points :

(d)1. General

(d)1.1 A short summary referring to the occurrence of Salmonellosis (Zoonotic Salmonella)

A short summary referring to the occurrence of the salmonellosis [zoonotic salmonella] in the Member State with specific reference to the results obtained in the framework of monitoring in accordance with Article 4 of Directive 2003/99/EC of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 31., particularly highlighting the prevalence values of the salmonella serovars targeted in the salmonella control programmes.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Die Anzahl der gemeldeten humanen Salmonellosen hat sich im Jahr 2012 wieder verringert. Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von S. Enteritidis bei 49,4% (2011: 56,6%), hingegen ist die Anzahl der S. Typhimurium - Isolate bereits seit Jahren sehr niedrig. (Siehe dazu auch die Kurve im Anhang)

(d)1.2 The structure and organization of the relevant competent authorities.

Please refer to the information flow between bodies involved in the implementation of the programme.

(max. 32000 chars) :

ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen. Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

STRUKTUR DER VETERINÄRKONTROLLE AUF LOKALER EBENE

Amtstierarzt/Amtlicher Tierarzt : Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- einmal jährlich in der Legephase die amtliche Probenahme zusätzlich zur laufenden Kontrolle
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

BEAUFTRAGTER TIERARZT (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut Gefl.Hyg.V.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 Gefl.Hyg.V bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt.

Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

Alle Untersuchungen wie auch Behandlungen, Tierbewegungen etc. werden in das System des Poultry Health Data (PHD) eingetragen.

(d)1.3 Approved laboratories where samples collected within the programme are analysed.

(max. 32000 chars) :

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene Labors laut Anhang A der Geflügelhygieneverordnung idgF. zugelassen:

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

Alle genannten Labors sind akkreditiert und nehmen regelmäßig an den vom Nationalen Referenzlabor für Salmonellen durchgeführten Ringtests teil.

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen, Salmonellenzentrale, ist in der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), in der IMED Graz (Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) angesiedelt. Es übernimmt unter anderem die Agenden nach Art. 11 EU VO (EG) Nr. 2160/2003.

(d)1.4 Methods used in the examination of the samples in the framework of the programme.

(max. 32000 chars) :

Der Nachweis aller Salmonella-Serotypen wird im bakteriologischem MSR/V Kulturversuch nach dem validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt;

Für Salmonella Pullorum Gallinarum kann neben dem Kulturversuch auch Fischblut-Schnellagglutination

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

und Serumschnellagglutination zur Routinekontrolle angewendet werden.

(d)1.5 Official controls (including sampling schemes) at feed, flock and/or herd level.

(max. 32000 chars) :

1 PROBENPLAN LEGEHENNENHERDEN:

Alle Legehennenbetriebe mit Herden über 350 Tieren, die im amtlichen Legehennenregister erfasst sind, müssen jede Herde auf *Salmonella* spp. in einem zugelassenen Labor untersuchen lassen.

Die Beprobungen aller Legehennenherden sind auf Betreiben des Betriebsinhabers durch den Betreuungstierarzt mindestens alle 15 Wochen durchzuführen, wobei die erstmalige Beprobung im Alter von 22 bis 26 Wochen zu erfolgen hat.

- Bei in ausgestalteten Käfigen gehaltenen Herden sind von 60 Stellen zwei Sammelkotproben zu je 150g frischen Kotes entweder vom Kotband oder aus der Kotgrube zu entnehmen.
- Bei Boden-, Freiland- oder Volierhaltungen sind zwei paarige Stiefeltupferproben zu nehmen.

Eine AMTLICHE PROBENAHEME aller Legehennenherden hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, wobei zusätzlich zu den Anforderungen für Probenahmen durch den Betreuungstierarzt noch
a) eine Staubprobe von mehreren für die Stallung repräsentativen Stellen zu 150g zu ziehen ist und
b) Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor durchzuführen sind.

Eine amtliche Probenahme hat weiters zu erfolgen:

- bei alle anderen Herden eines Betriebes, wenn in einer Herde des Betriebes *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium nachgewiesen wird;
- an Stelle der ersten Untersuchung einer nachfolgend einer *Salmonella*- positiven Herde eingestellten Herde,
- bei Herden, bei welchen im Labor ein positiver Hemmstoffnachweis erbracht bzw. antimikrobielle Effekte nachgewiesen wurden.
- Der Amtstierarzt kann darüberhinaus im Verdachtsfall einer Infektion mit *Salmonellen* oder auch
- im Zuge der Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche jederzeit zusätzliche amtliche Probenahmen anordnen

Eine amtliche Probenahme oder eine Schlacht tieruntersuchung ersetzt die jeweils fällige betriebseigene Probenahme.

Die Ergebnisse der Beprobungen sind vom zugelassenen Labor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich (Poultry Health Data - PHD) einzutragen.

2. PROBENPLAN FUTTERMITTEL

Für Legehennenherden darf nur Wasser, das den mikrobiologischen Anforderungen von Trinkwasser entspricht, verwendet werden.

Es darf weiters nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit *Salmonellen* oder zur Abtötung allenfalls vorhandener *Salmonellen* angewendet

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit ermittelt werden kann, ist von jeder Futterlieferung während der Entladung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft und Lieferdatum zu versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Seit 1.6.2002 wird die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit wahrgenommen.

(d)2. Food and business covered by the programme

(d)2.1 The structure of the production of the given species and products thereof.

(max. 32000 chars) :

Eierproduktion

1.1.2009 trat in Österreich das Verbot der Käfighaltung in Kraft. Durch die Umstellung auf alternative Haltungsarten kam es zunächst zu einem deutlichen Verlust an Legehennenplätzen, der aber durch Um- und Neubauten wieder abgeschwächt werden konnte. Die Versorgungsbilanz 2010 wies eine Eigenerzeugung von 94.631 t (+3% gegenüber dem Vorjahr) auf, was 1,55 Mrd. Stück Eiern entspricht. Der österreichische Pro-Kopf-Verbrauch lag bei 233 Stück bzw. 14,2 kg und es war ein Selbstversorgungsgrad von 75% gegeben.

Die Durchschnittspreise für Eier der Klasse A der Größen L/M ab Packstelle betragen im Berichtsjahr bei Bodenhaltung 9,34 Euro (-5%), bei Freilandhaltung 12,86 Euro (-4%) und bei der biologischen Erzeugung 19,21 Euro (-0,3%) je 100 Stück.

9,5% der Legehennen werden in biologischer Erzeugung, 19,7% in Freiland- und 66,8% in Bodenhaltung gehalten. Lediglich 4% der Hühner entfallen auf ausgestaltete Käfige, für die eine Übergangsfrist bis 2020 gilt. (Quelle: Grüner Bericht 2012).

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)2.2 Structure of the production of feed

(max. 32000 chars) :

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb um 100 % angestiegen.

In Österreich stellt 2011 Mischfertigfutter für Geflügel mit rund 32,2% der gesamten Mischfutterproduktion den größten Anteil dar. (Quelle: Grüner Bericht 2012)

Gesetzliche Vorgaben brachten in den letzten Jahren eine höhere Eigenverantwortung der Futtermittelwirtschaft mit sich und verpflichten die Unternehmen unter anderem zu verstärkter Eigenkontrolle, Aufbewahrung von Rückstellmustern, Rückverfolgbarkeit, Anwendung der HACCP-Grundsätze und zur Durchführung grundlegender Hygienemaßnahmen. So konnte eine Reduktion der Nachweisrate von Salmonellen in allen Futterkategorien beobachtet werden.

(d)2.3 Relevant guidelines for good animal husbandry practices or other guidelines (mandatory or voluntary) on biosecurity measures defining at least

(d)2.3.1 Hygiene management at farms

(max. 32000 chars) :

In allen Geflügelbetrieben ab 350 Tieren sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der Gefl.Hyg.V für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Detaillierte Leitlinien befinden sich auch im von der Kommission genehmigten Programm.

Relevante Paragraphen der Geflügelhygieneverordnung:

Allgemeine Hygienebestimmungen für Betriebe

§ 7. (1) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 darf nur Wasser, das den mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht, verwendet werden. Der Nachweis hierüber ist, sofern nicht Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verwendet wird, jährlich zu erbringen und auf Verlangen den behördlichen Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(2) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5, 6, und 7 darf nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit ermittelt werden kann, so ist von jeder Futterlieferung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft, Lieferdatum und Chargennummer zu versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen gemäß § 26 zur Verfügung zu stellen.

(3) Betriebsanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände müssen sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, sodass Gewähr für die Einhaltung guter Hygienebedingungen gegeben ist und Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten leicht durchführbar sind. Sie sind laufend zu warten und instandzuhalten.

(4) Lage, Anordnung und Produktionsweise der Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände müssen für die jeweilige Produktionsart geeignet sein und die Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten ermöglichen.

(5) In den Betriebsgebäuden ist durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass das Eindringen von Insekten, Vögeln, Nagetieren und anderen tierischen Schädlingen möglichst hintangehalten wird. Fenster, Türen sowie Einrichtungen zur Beleuchtung und Stallklimaregulierung müssen entsprechend zweckmäßig gestaltet sein. Gebäudevorplätze sind zu befestigen; Außenmauern müssen frei zugänglich sein, Pflanzenbewuchs ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sonstige Haustiere sind von den Betriebsräumen fernzuhalten.

(6) Werden an einem Standort mehrere Produktionseinheiten betrieben oder mehrere Herden gehalten, so ist für eine klare Trennung zwischen den einzelnen Funktionsbereichen beziehungsweise Stallräumen zu sorgen.

(7) Die Betriebe dürfen nur solches Geflügel halten, das den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt. Die Haltung von derartigem Geflügel hat jedenfalls klar getrennt von Ziergeflügel und anderen Vögeln zu erfolgen.

Besondere Hygienebestimmungen für Betriebe:

§ 8. (1) Der Betriebsinhaber hat in Zusammenarbeit mit dem Betreuungstierarzt Hygienevorschriften für die Produktion festzulegen und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Das Betreten von Stallräumen und Brütereien ist nur mit eigens für den jeweiligen Bereich bereitzustellender Überbekleidung (einschließlich Kopfbedeckung) und bereitzustellendem Schuhwerk an den hierfür vorgesehenen Eingängen zulässig. Mehrmals verwendbares Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Räume zu desinfizieren. Zu diesem Zweck ist am Eingang eine Desinfektionsmöglichkeit einzurichten. Mehrmals verwendbare Überbekleidung ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, dass betriebsfremde Personen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 nur mit seiner Zustimmung und in seiner Begleitung oder in Begleitung eines von ihm beauftragten Betriebsangehörigen und unter Einhaltung aller Hygieneerfordernisse betreten. Personen, die durch gesetzlichen Auftrag hierzu berechtigt sind, haben, sofern möglich und nicht Gefahr im Verzug besteht, vor dem Betreten den Betriebsinhaber hievon in Kenntnis zu setzen und die Hygieneerfordernisse einzuhalten.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Reinigung und Desinfektion:

§ 9. (1) Vorräume, Stallräume und deren befestigte Ausläufe und Zugänge, sowie deren Einrichtungen und Geräte sind nach jedem Entfernen des Geflügels einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die Reinigung hat Folgendes zu umfassen:

1. die Entfernung der Exkremete, der Einstreu, der Futterreste und der sonstigen Abfälle sowie eine gründliche Trockenreinigung und
2. die anschließende Nassreinigung.

Nach der Reinigung ist eine Desinfektion durchzuführen.

(2) Die Verfahren zur Reinigung und Desinfektion sind nach der Entfernung von Geflügel auf Grund von Maßnahmen im Sinne des § 27 vom amtlichen Tierarzt oder aufgrund eines positiven Befundes bei Untersuchungen gemäß § 37 und § 41 vom Betreuungstierarzt im jeweils erforderlichen Umfang festzulegen. Der Erfolg der Desinfektion ist vor Wiederbelegung durch bakteriologische Untersuchungen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sind 60 Proben von Stallboden und -wänden, Futter-, Tränke- und Stallklimaerrichtungen sowie sonstigen kritischen Stellen der Stallungen nach Anweisung des zuständigen Tierarztes zu entnehmen. Proben gleicher Art (Bodenproben, Futternapfproben, Tränkeproben etc.) dürfen zu Pools von fünf Proben zusammengefasst werden.

(3) Auf freien, nicht befestigten Flächen (Ausläufen) sind nach jedem Entfernen des Geflügels die Exkremete, Futterreste und sonstigen Abfälle so gründlich wie möglich zu entfernen. Zur Minimierung der Kontamination mit unerwünschten Keimen sind vom Betriebsinhaber geeignete Maßnahmen der Weidepflege und Weidetechnik regelmäßig durchzuführen.

(4) Aus den Stallräumen und -flächen entfernte Einstreu, Exkremete und sonstige Abfälle sind so zu lagern, dass eine Rückübertragung von Krankheitserregern auf Stallräume, -einrichtungen und -flächen möglichst ausgeschlossen ist.

(5) Stallräume und -flächen dürfen erst nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion gemäß Abs. 1 und – im Fall von Abs. 2 – nach Vorliegen eines Kontrollergebnisses, welches den Erfolg der Desinfektionsmaßnahmen bestätigt, frühestens aber sieben Tage nach Ausstallung der letzten Herde, neuerlich mit Geflügel belegt werden. Diese Frist beträgt nach Maßnahmen im Sinne des § 27 oder des § 42 Abs. 6 (Feststellung einer Salmonelleninfektion) 14 Tage.

(6) Brutabfälle, verendetes Geflügel, nicht genusstaugliches Geflügel, Schlachtabfälle und von behördlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung betroffene Tiere und Bruteier sind unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. Nr. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 1) und des Tiermaterialengesetzes (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zu verwahren und zu beseitigen.

(d)2.3.2 Measures to prevent incoming infections carried by animals, feed, drinking water, people working at farms

(max. 32000 chars) :

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), der Geflügelhygieneverordnung 2007, sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO 853/2004 des

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.
Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Qualitätsgeflügelvereinigung erstellt.

(d)2.3.3 *Hygiene in transporting animals to and from farms*

(max. 32000 chars) :

Detaillierte Bestimmungen zur Hygiene beim Transport von Geflügel sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, §12 festgelegt:

- (1) Bruteier, Eintagsküken, Jungtiere und sonstiges lebendes Geflügel dürfen entweder nur in Einwegbehältnissen oder in mehrmals verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die mehrmalige Verwendung von Behältnissen aus Holz oder stark saugfähigen Material ist verboten.
- (2) Einwegbehältnisse sind unmittelbar nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- (3) Mehrmals verwendbare Behältnisse sind unmittelbar nach jedem Gebrauch und vor der Wiederverwendung in dafür geeigneten Vorrichtungen oder Räumen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Fahrzeuge sind nach jeder Beförderung von lebendem Geflügel gründlich zu reinigen. Boden und Innenwände der Ladeaufbauten und -einrichtungen sind ebenfalls zu desinfizieren.
- (5) Die Beförderung von lebendem Geflügel zum Bestimmungsbetrieb hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Während des Transportes ist darauf zu achten, dass das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn und Einstreu so gering wie möglich gehalten wird und dass kein Kontakt mit anderen, nicht zur selben Sendung gehörenden Vögeln möglich ist (mit Ausnahme von Geflügel derselben Art und Kategorie, das die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt und den gleichen Gesundheitsstatus aufweist).

(d)2.4 *Routine veterinary supervision of farms*

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß Gefl.Hyg.V 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid beauftragt werden. Der beauftragte Tierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Gefl.Hyg.V 2007) unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Beauftragung dieses Betreuungstierarztes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen, wenn der Tierarzt entweder auf die Ausübung dieser Tätigkeit verzichtet, er dauernd unfähig ist, die ihm gemäß der Gefl.Hyg.V 2007 obliegenden Pflichten zu erfüllen oder der Tierarzt wegen Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde.

Die Beauftragung des Tierarztes kann von der Bezirksverwaltungsbehörde, entweder im Einvernehmen mit Betriebsinhaber und Tierarzt oder wenn durch schwere Mängel in der Ausführung der dem Tierarzt obliegenden Pflichten begründete Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit bestehen, widerrufen werden.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den beauftragten Tierarzt zu geschehen.

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt vorzunehmen.

Im Rahmen der Salmonellenüberwachungsprogramms muss jede Legehennenherde mindestes einmal im Legezyklus und jeder Betrieb mindestens einmal jährlich besucht und eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen vorgenommen werden.

(d)2.5 Registration of farms

(max. 32000 chars) :

Die Legehennenbetriebe in Österreich sind alle im Amtlichen Legehennenregister elektronisch registriert.

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994 geregelt.

Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein (Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

(d)2.6 Record keeping at farm

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Die für das österreichische Legehennenprogramm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch die Gefl.Hyg.Vo 2007 sowie das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) geregelt:

§ 21 Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit
1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel,(...) sicherzustellen.

Weiters sind alle relevanten Legehennenbetriebe in der Poultry Health Data (PHD) registriert. Über diese Datenbank werden sowohl die durchgeführte Untersuchungen als auch Behandlungen elektronisch dokumentiert. Daneben werden Aufzeichnungen in Papierform geführt (Herdenbestandsblatt, Schädlingsbekämpfung, Futtermittel, etc.)

(d)2.7 Documents to accompany animals when dispatched

(max. 32000 chars) :

ine Verbringung von Tieren ist nur mit den entsprechenden Begleitpapieren gestattet, die der Behörde im Zuge der Kontrollen vorzulegen sind (§§15, 17 (2), 18 Gefl.Hyg.V).

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG zu deklarieren.

Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die VO (EG) Nr. 798/2008 geregelt.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Falle die Kontrolle bei Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

(d)2.8 Other relevant measures to ensure the traceability of animals

(max. 32000 chars) :

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (heute: Poultry Health Data - PHD) als zentrales Elterntierregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfestellung gewährleistet werden kann.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Alle Elterntierbetriebe sind registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes GGD sind verpflichtet, entsprechend den GGD -Vorgaben die erforderlichen Daten in den PHD einzugeben.
Über das Amtliche Legehennenregister ist auch die Online-Erfassung der Legehennenherden in diesem System gewährleistet.
Jede Herde wird bei Einstellung verpflichtend in der Datenbank (PHD) registriert damit wird von dieser automatisch eine individuelle Herdennummer generiert. Die Herdennummer setzt sich aus einer Betriebsnummer, dem Registrierungsjahr (der jeweiligen Herde) sowie einer fortlaufenden Nummer zusammen.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

ANNEX II - PART B

1. Identification of the programme

Disease Zoonotic Salmonella

Animal population : Laying flocks of Gallus gallus

Request of Union co-financing
for the period :

From

2014

To

2014

1.1 Contact

Name : Mag. Verena Ruecker

Phone : +43 1 71100 4261

Fax. : +43 1 7134404 1714

Email : verena.ruecker@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

A concise description is given with data on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

(max. 32000 chars) :

Daten siehe ANNEX II B 6.1. sowie die übermittelten Daten der letzten Jahre.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

3. Description of the submitted programme

A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Herden von Legehennen der Gattung Gallus gallus im Jahre 2014 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU Kommission genehmigt worden.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um ein kombiniertes Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm, von dem alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung bis zu einer Anzahl von 350 Tieren pro Betrieb möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich bei Legehennenherden nach der VO der Kommission (EG) Nr. 517/2011.

Das für alle Mitgliedsstaaten in der VO (EU) Nr. 517/2011 sowie der Vorgängerverordnung definierte und seit Bestehen des Programms gültige Ziel des Salmonellenprogramms bei Legehennenherden ist eine Reduktion des Höchstprozentsatzes positiver Legehennenherden auf 2% oder weniger sowie bei Erreichen eine Aufrechterhaltung desselben. Damit einhergehend soll eine Verringerung der humanen Erkrankungsfälle, die auf Eier zurückzuführen sind, erreicht werden.

4. Measures of the submitted programme

Measures taken by the competent authorities with regard to animals or products in which the presence of Salmonella spp. have been detected, in particular to protect public health, and any preventive measures taken, such as vaccination.

(max. 32000 chars) :

Wenn eine Probe einen Positivbefund auf Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium in einer Legehennenherde ergeben hat, so ist dies in jedem Fall der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Es wird gemäß den Vorgaben jeweils geltenden europäischen Gesetzgebung vorgegangen, die auch in der Geflügelhygieneverordnung umgesetzt ist.

Der Betriebsinhaber muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokollieren werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

- Maßnahmen bei Eiern

Der Primärproduzent hat seine Verantwortung gemäß §38 LMSVG (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 178/2002) wahrzunehmen.

Daher dürfen Eier aus Herden, die von der Lebensmittelbehörde wegen Befall mit Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium beanstandet wurden, nicht mehr als Frischeier vermarktet werden -> VO (EG) Nr. 1237/2007

Dies gilt auch für infizierte Herden, die im Zuge der Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen ermittelt worden sind. -> VO (EG) Nr. 1237/2007

Über Herden, die im Überwachungsprogramm positiv auf Salmonella Enteritidis und Typhimurium getestet worden sind, muss ebenfalls ein Frischei-Vermarktungsverbot verhängt werden.

- Keulung von Salmonella-positiven Herden

Salmonella (S. Enteritidis und S. Typhimurium) positive Herden, deren Wirtschaftlichkeit durch die Beanstandung ihrer Erzeugnisse oder die Preisverluste bei etwaiger Pasteurisierung der Eier nicht mehr gegeben ist, sollen gekeult und unschädlich beseitigt bzw. der Fleischverarbeitung zugeführt (Erhitzung, kein Frischfleisch) werden.

Die Keulung und Vernichtung von Salmonella positiven Herden erfolgt obligatorisch, wenn die Herde als Quelle eines lebensmittelbedingten Humanausbruchs mit Salmonellen identifiziert wurde. Hier ist eine Entschädigung der Tiere vorgesehen. Die Entsorgung erfolgt gem. den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1069/2009.

- Impfung

Eine Impfung gegen S. Enteritidis ist verpflichtend in sämtlichen Aufzuchtbetrieben für Zuchtgeflügel von Gallus gallus und Jung-Legehennen durchzuführen und hat gem. VO (EG) Nr. 1177/2006 zu erfolgen. Sie muss entsprechend der Herstellerangaben durchgeführt werden.

Legehennenbetriebe dürfen generell nur geimpfte Junghennen einstellen. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben Junghennen zu begleiten und sind vom Legehennenhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde und deren Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von der Impfpflicht für den Export genehmigen.

- antimikrobielle Mittel

Antimikrobielle Mittel gegen eine Salmonelleninfektion dürfen nicht in Legehennenherden verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich.

4.1 Summary of measures under the programme

Period of implementation of the programme : 2014

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Measures

- Control
- Testing
- Slaughter of animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment of animal products
- Disposal of products
- Monitoring or surveillance

Other, please specify

- verpflichtende Reinigung und Desinfektion nach Ausstallung
- verpflichtende mikrobiologische Nachkontrolle der Reiniauna und Desinfektion

4.2 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars):

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptleute delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz - TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007 - Gefl.Hyg.V 2007) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden von den Landeshauptleuten durch die ihnen unterstellten Behörden und von ihnen beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

PoultryHealthData (PHD)

Mit der Etablierung der österreichischen, elektronischen PoultryHealthData, PHD (vorher Geflügeldatenverbund - GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probebeziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose Programmüberwachung gewährleistet.

4.3 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars) :

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet. Dieses besteht aus 9 Bundesländern mit insgesamt 95 Bezirken.

4.4 Measures implemented under the programme

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

4.4.1 Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

Die Legehennenbetriebe in Österreich sind alle im amtlichen Legehennenregister elektronisch registriert. Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftlichen Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 geregelt.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüberhinaus Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, müssen gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr.183/2005 behördlich registriert sein.

4.4.2 Measures and applicable legislation as regards the identification of animals

Not applicable for poultry

(max. 32000 chars) :

n.a.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.4.3 Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§ 13 u. 23 (2) Gefl.Hyg.V).
Von positiven amtlichen Beprobungen und Beprobungen gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007 wird darüberhinaus auch das jeweilige Bundesland sowie das Bundesministerium für Gesundheit in Kenntnis gesetzt.

4.4.4 Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter

(max. 32000 chars) :

Wenn eine Probe einen Positivbefund auf Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium in einer Legehennenherde ergeben hat, so ist dies in jedem Fall der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Es wird gemäß den Vorgaben der VO (EU) 517/2011 vorgegangen, die auch in der Geflügelhygieneverordnung umgesetzt ist. Alle bei Positivbefund gesetzten Maßnahmen entsprechen der gültigen Legislative.

Der Betriebsinhaber muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokolliert werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

Reinigung und Desinfektion der relevanten Räumlichkeiten hat ebenfalls nach den Vorgaben der Gefl. Hyg.Vo 2007 zu erfolgen.

Eine amtliche Nachbeprobung von S. Enteritidis und S. Typhimurium positiven Herden erfolgt nur in Ausnahmefällen, um falsch positive Ergebnisse auszuschließen, gemäß der entsprechenden Legislative der EU.

- Maßnahmen bei Eiern

Der Primärproduzent hat seine Verantwortung gemäß §38 LMSVG (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 178/2002) wahrzunehmen.

Daher dürfen Eier aus Herden, die nach §42 Abs. 2 Gefl.Hyg.V wegen Befall von Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium beanstandet wurden, nicht mehr als Frischeier vermarktet werden.

Dies gilt auch für infizierte Herden, die im Zuge der Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen ermittelt worden sind.

Über Herden, die im Überwachungsprogramm positiv auf Salmonella Enteritidis und Typhimurium getestet wurden, wird ebenfalls ein Frischei-Vermarktungsverbot verhängt.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

- Keulung von Salmonella-positiven Herden

Salmonella (S. Enteritidis und S. Typhimurium) positive Herden, deren Wirtschaftlichkeit durch die Beanstandung ihrer Erzeugnisse oder die Preisverluste bei etwaiger Pasteurisierung der Eier nicht mehr gegeben ist, sollen gekeult und unschädlich beseitigt bzw. einer Verwertung zugeführt werden. Die Keulung und Vernichtung von Salmonella positiven Herden erfolgt obligatorisch, wenn die Herde als Quelle eines lebensmittelbedingten Humanausbruchs mit Salmonellen identifiziert wurde. Hier ist eine Entschädigung der Tiere durch die Republik vorgesehen. Die Entsorgung erfolgt gem. den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1069/2009.

4.4.5 Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.6 Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided

(max. 32000 chars) :

Siehe ANNEX II A (d) 2.3.3 sowie

Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007):

§ 15. (1) Unbeschadet sonstiger tierseuchenrechtlicher Regelungen sind jedenfalls folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.
2. Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme denselben Gesundheitsstatus aufweisen.
3. Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann - in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Wasserwirtschaft - nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, das Vorgehen im Falle der Erkrankung oder des Verendens von Tieren während des Transports sowie über das Mitführen von Fahrtenbüchern, soweit nicht Transporte gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen, durch Verordnung erlassen.

(3) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine oder Geflügel, die mittels Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung auf Kosten des Transportunternehmers von einem hiezu vom Landeshauptmann bestellten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Hierbei ist auch die Transportfähigkeit zu prüfen. Über diese Untersuchung ist ein Zeugnis auszustellen.

(4) Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

4.4.7 Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease

National legislation relevant to the implementation of the programmes, including any national provisions concerning the activities set out in the programme.

(max. 32000 chars) :

Siehe auch ANNEX II, A (d) 1.5

Legehennenbetriebe dürfen Tiere nur dann einstellen, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von Salmonellen sind und diese Ergebnisse von Probenziehungen gemäß § 41 Abs. 2 lit. a und b der Gefl.Hyg.V 2007 vorliegen. Die Proben sind im Junghennenaufzuchtbetrieb am ersten Tag, in der achten bis 12. Woche sowie 2 Wochen vor Übergang in die Legephase oder Legeeinheit durch den Betreuungstierarzt zu entnehmen.

Die Tiere müssen gemäß § 10 Gefl.Hyg.V 2007 gegen Salmonella Enteritidis geimpft sein. Alle Impfdaten werden in die Datenbank der QGV eingegeben, die vom Bundesministerium für Gesundheit dazu beauftragt wurde, die Impfdaten zu sammeln und sie den zuständigen lokalen Behörden jederzeit zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht.

4.4.8 Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals

Any financial assistance provided to food and feed businesses in the context of the programme.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Gemäß Tiergesundheitsgesetz (TGG) besteht ein Anspruch auf Entschädigung durch öffentliche Mittel des Bundes für Vermögensnachteile, die durch amtlich angeordnete Maßnahmen (Untersuchungen bei Verdacht, Tötung bzw. Schlachtung, unschädliche Beseitigung) entstehen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 75% des Schadens der nach einer eventuellen Verwertung der Tiere oder der Eier noch verbleibt.

4.4.9 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved

(max. 32000 chars) :

- Legehennenbetriebe dürfen Tiere nur dann einstellen, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von Salmonellen sind und diese Ergebnisse von Probenziehungen gemäß § 41 Abs. 2 lit. a und b der Gefl.Hyg.V 2007 vorliegen. Die Proben sind im Junghennenaufzuchtbetrieb am ersten Tag, in der 8. bis 12. Woche sowie 2 Wochen vor Übergang in die Legephase oder Legeeinheit durch den Betreuungstierarzt zu entnehmen.
- Die Tiere müssen gemäß § 10 Gefl.Hyg.V 2007 gegen Salmonella enteritidis geimpft sein.

Die Hygiene - und Betriebshygienebestimmungen sind in der Gefl.Hyg.V festgelegt. Im Zuge von amtlichen Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen sind von den Amtstierärzten Checklisten zu verwenden. Spezifizierungen für diese Checklisten finden sich ebenfalls in der Gefl.Hyg.V.

5. General description of the costs and benefits of the programme

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general

(max. 32000 chars) :

Kosten siehe Punkt 8

Durch die Maßnahmen bei Legehennen kommt es zu einem ein geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Legehennenherden, die in direktem epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahmen zum direkten Schutz des Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

Data already submitted via the online system for the years 2008 - 2011 :

yes

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate

6.1 Evolution of the zoonotic salmonellosis

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : **2012**

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Region	Type of flock (d)	Total number of flocks (a)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked (b)	Serotype	Number of positive flocks (c)	Number of flocks depopulated	Total number of animals slaughtered or destroyed	kg/number (eggs destroyed)	Quantity of eggs destroyed	kg/ number (eggs channelled to egg product)	Quantity of eggs channelled to egg product	
Austria	Laying flocks of C	2 740	8 760 5	2 740	8 760 55	2 740	salmonella enteritidis or	20	20	0	number	0	numbe	0	X
Total								20	20	0					
												ADD A NEW ROW			

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year :

2012

Region	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples
--------	-----------	------------------	--------------------------	----------------------------

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Austria	microbiological test	ISO 6579 Annex D	8 450	89	X
Austria	other test	Antimicrobial Test	1 659	0	X
Total			10 109	89	
ADD A NEW ROW					

6.3 Data on infection for year : **2012**

Region	Number of herds infected	Number of animals infected	
Austria	20	58 202	X
Total	20	58 202	
Add a new row			

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year : **2012**

Region	Total number of herds	Total number of animals	Number of herds in vaccination or treatment programme	Number of herds vaccinated or treated	Number of animals vaccinated or treated	Number of doses of vaccine or treatment administered	
Austria	2 740	8 760 554	2 740	2 740	8 760 554	18 723 000	X
Total	2 740	8 760 554	2 740	2 740	8 760 554	18 723 000	

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

					Add a new row	
--	--	--	--	--	----------------------	--

7. Targets

7.1 Targets related to testing

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

Region	Type of the test (description)	Target population (categories and species targeted)	Type of sample	Objective	Number of planned tests	
Austria	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME	Laying flocks of Gallus gallus	boot swaps/dust samples	surveillance	3 600	X
Austria	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME	Laying flocks of Gallus gallus	boot swaps/dust samples	confirmation of suspected cases	40	X
Austria	SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING	Laying flocks of Gallus gallus	Isolate from positive samples	serotyping of pos. sample	50	X
Austria	AMR/BIH tests	Laying flocks of Gallus gallus	Faeces	control of sampling	1 840	X
Total					5 530	
Total AMR/BIH tests					1 840	
Total BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME OF OFFICIAL SAMPLING					3 640	
Total SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING					50	
Add a new row						

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.1.2 Targets on testing of flocks for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

Region	Type of flock (d)	Total number of flocks (a)	Total number of animals	Total number of flocks/ herds under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked (b)	Serotype	Number of positive flocks (c)	Number of flocks depopulated	Total number of animals slaughtered or destroyed	Quantity of eggs destroyed (number)	Quantity of eggs channelled to egg product (number)	
Austria	Laying flocks of	2 800	8 900 000	2 800	8 900 000	2 800	salmonella enteritidis	30	3	50 000	0	2 000 000	X
Total		2 800	8 900 000	2 800	8 900 000	2 800		30	3	50 000	0	2 000 000	
										Add a new row			

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.2 Targets on vaccination or treatment

7.2.1 Targets on vaccination or treatment for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

NUTS Region	Total number of herds in vaccination or treatment programme	Total number of animals in vaccination or treatment programme	Targets on vaccination or treatment programme				
			Number of herds or flocks in vaccination or treatment programme	Number of herds or flocks expected to be vaccinated or treated	Number of animals expected to be vaccinated or treated	Number of doses of vaccine or treatment expected to be administered	
Austria	2 800	8 900 000	2 800	2 800	8 900 000	19 000 000	X
Total	2 800	8 900 000	2 800	2 800	8 900 000	19 000 000	
					Add a new row		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

8. Detailed analysis of the cost of the programme for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.

If your cost estimations differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

1. Testing						
Cost related to	Specification	Number of tests	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Cost of analysis	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME C	3 640	29.8	108,472	yes	X
Cost of analysis	SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLI	50	30	1500	yes	X
Cost of analysis	AMR/BIH tests	1 840	27.8	51152	yes	X
				Add a new row		
2. Vaccination (if you ask cofinancing for purchase of vaccins, you should also fill in 6.4 and 7.2)						
Cost related to	Specification	Number of vaccine dosis	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Vaccination	Purchase of vaccine doses	19 000 000	0.08	1,520,000	yes	X
				Add a new row		
3. Slaughter and destruction (without any salaries)						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Slaughter and destruction	Compensation of animals	50 000	5.6	280,000	yes	X
				Add a new row		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.Cleaning and disinfection						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
5. Salaries (staff contracted for the programme only)						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
6. Consumables and specific equipment						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
7.Other costs						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
8. Cost of official sampling						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Cost of official sampling	Cost of official sampling	3 840	2.8	10752	yes	X
				Add a new row		
Total		19 059 370		1,971,876		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Attachments

IMPORTANT :

- 1) The more files you attach, the longer it takes to upload them .
- 2) This attachment files should have one of the format listed here : [jpg](#), [jpeg](#), [tiff](#), [tif](#), [xls](#), [doc](#), [bmp](#), [pna](#), [pdf](#).
- 3) The total file size of the attached files should not exceed 2 500Kb (+- 2.5 Mb). You will receive a message while attaching when you try to load too much.
- 4) IT CAN TAKE **SEVERAL MINUTES TO UPLOAD** ALL THE ATTACHED FILES. Don't interrupt the uploading by closing the pdf and wait until you have received a Submission Number!

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

PROGRAMME for ERADICATION : **ANNEX II - PART A + B**

Member States seeking a financial contribution from the Community for national programmes for the control and monitoring of salmonellosis (zoonotic salmonella), shall submit applications containing at least the information set out in this form.

The central data base keeps all submissions. However only the information in the last submission is shown when viewing and used when processing the data.

If encountering difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu

Instructions to complete the form:

1) In order to fill in and submit this form you must have **at least** the ADOBE version

Acrobat Reader 8.1.3

(example : 8.1.3, 8.1.4, 8.1.7, 9.1, 9.2,...), otherwise you will not be able to use the form.

Your version of Acrobat Reader is: **10.104**

2) Please provide as much information as possible. If you have no data for some fields then put the text "NA" (Not applicable) in this field or 0 if it is a numeric field. If you need clarifications on some of the information requested, then please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.

3) To verify your data entry while filling your form, you can use the "verify form" button at the top of each page. If the form is not properly and completely filled in, an alert box will appear indicating the number of incorrect fields. Please use the "verify form" button until all fields are correctly filled in. **It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.** If you still have any difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.

4) When you have finished filling the form, verify that your internet connection is active and then click on the "submit notification" button below. If the form is properly filled in, the notification will be submitted to the server and a submission number + submission date will appear in the corresponding field.

5) **IMPORTANT: Regularly save the pdf when you fill it out. After you have received the Submission number, DO NOT FORGET TO SAVE THE PDF ON YOUR COMPUTER FOR YOUR RECORDS!**

1377256940502-2570

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

ANNEX II - PART A

General requirements for the national salmonella control programmes

Member state : OSTERREICH

(a) State the aim of the programme

(max. 32000 chars) :

Österreich hat es sich in Anlehnung an die VO (EG) Nr. 584/2008, geändert durch VO (EG) Nr. 1190/2012 zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in allen vom nationalen Programm erfassten Mastputenherden bis 31. Dezember 2012 auf 1 % oder weniger zu verringern und die niedrige Prävalenz zu erhalten. Zum Zeitpunkt des Einreichens des Programmes existieren keine Zuchtputenherden in Österreich, falls im Laufe der Programmzeit Putenelternherden eingestellt würden, wäre das Österreichische Ziel mit höchstens einer positiven Zuchtputenherde/Jahr gesteckt.

Das Ziel für 2014 ist, eine möglichst niedrige Prävalenz in den österreichischen Mastputenherden zu erhalten – jedenfalls jedoch unter 1%, wie in der Verordnung (EG) 1190/2012 festgelegt

(b) Animal population and phases of production which sampling must cover

Demonstrate the evidence that it complies with the minimum sampling requirements laid down in part B of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003 of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 1. indicating the relevant animal population and phases of production which sampling must cover

It is mandatory to fill in the box about Animal populations to make the rest of the questions visible.

Animal population Turkeys

- Turkeys** Birds leaving for slaughter
 Birds for breeding

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(c) Specific requirements

Demonstrate the evidence that it complies with the specific requirements laid down in Parts C, D and E of Annex II to Regulation (EC) No 2160/2003

(max. 32000 chars) :

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Puten seit 2010 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden.

Den weiteren EU-Rechtsrahmen bilden die Anforderungen der mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel (Prozesshygienekriterien aus der VO (EG) Nr. 2073/2005 DER KOMMISSION) und der Anhangs II E. der VO (EG) Nr. 2160/2003 mit Anforderungen für frisches Geflügelfleisch.

Die wesentlichste nationale Rechtsgrundlage bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007 (Gefl.Hyg.V 2007), BGBl. II 100/2007, die mit 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist und zuletzt durch BGBl. II 355/2008 geändert wurde. Eine weitere Novellierung tritt demnächst in Kraft. Des weiteren sind die Bestimmungen der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 idgF. von besonderer Bedeutung.

(d) Specification of the following points :

(d)1. General

(d)1.1 A short summary referring to the occurrence of Salmonellosis (Zoonotic Salmonella)

A short summary referring to the occurrence of the salmonellosis [zoonotic salmonella] in the Member State with specific reference to the results obtained in the framework of monitoring in accordance with Article 4 of Directive 2003/99/EC of the European Parliament and of the Council OJ L 325, 12.12.2003, p. 31., particularly highlighting the prevalence values of the salmonella serovars targeted in the salmonella control programmes.

(max. 32000 chars) :

Die Anzahl der gemeldeten humanen Salmonellosen hat sich im Jahr 2012 wieder verringert. Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von S. Enteritidis bei 49,4% (2011: 56,6%), hingegen ist die Anzahl der S. Typhimurium - Isolate bereits seit Jahren sehr niedrig. (Siehe dazu auch die Kurve im Anhang)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)1.2 The structure and organization of the relevant competent authorities.

Please refer to the information flow between bodies involved in the implementation of the programme.

(max. 32000 chars) :

ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptleute delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz, TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007, Gefl.Hyg.V) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen. Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

STRUKTUR DER VETERINÄRKONTROLLE AUF LOKALER EBENE

Amtstierarzt/Amtlicher Tierarzt : Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

BEAUFTRAGTER TIERARZT (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut Gefl.Hyg.V 2007 einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 Gefl.Hyg.V bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt. Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Alle Untersuchungen wie auch Behandlungen, Tierbewegungen etc. werden in das System des Poultry Health Data (PHD) eingetragen.

(d)1.3 *Approved laboratories where samples collected within the programme are analysed.*

(max. 32000 chars) :

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene Labors laut Anhang A der Geflügelhygieneverordnung idgF. zugelassen:

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Vom Bundesminister für Gesundheit zugelassene Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

Alle genannten Labors sind akkreditiert und nehmen regelmäßig an den vom Nationalen Referenzlabor für Salmonellen durchgeführten Ringtests teil.

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen, Salmonellenzentrale, ist in der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), in der IMED Graz (Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene) angesiedelt. Es übernimmt unter anderem die Agenden nach Art. 11 EU VO (EG) Nr. 2160/2003.

(d)1.4 *Methods used in the examination of the samples in the framework of the programme.*

(max. 32000 chars) :

Der Nachweis aller Salmonella-Serotypen wird im bakteriologischem MSR/V Kulturversuch nach dem validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt;

Für Salmonella Pullorum Gallinarum kann neben dem Kulturversuch auch Fischblut-Schnellagglutination und Serumschnellagglutination zur Routinekontrolle angewendet werden.

Besondere Bestimmungen für die Untersuchung von Salmonellen

- Mit den beiden Paar Stiefeltupfer ist sorgsam umzugehen, sodaß das daran anhaftende Fäkalienmaterial sich nicht davon löst, und zusammen in 225 ml gepuffertes Peptonwasser (BPW)

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

einzulegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist.

- Um die Probe vollkommen zu sättigen, ist sie zu schwenken; alsdann ist die Untersuchung des mit den Tupfern beimpften Voranreicherungsmediums mittels der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen.

- von jedem Positivbefund ist ein Isolat an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen zu schicken und nach Kaufmann-White-Schema zu typisieren.

- Die im Rahmen der amtlichen Kontrollen isolierten Stämme sind zur späteren Phagotypisierung oder Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln nach den üblichen Methoden für Kultursammlungen im NRL für Salmonellen zu lagern; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für mindestens zwei Jahre zu gewährleisten.

(d)1.5 Official controls (including sampling schemes) at feed, flock and/or herd level.

(max. 32000 chars) :

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde werden jedes Jahr mindestens 10 % der Betriebe mit über 500 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, jedenfalls erfolgt eine amtliche Beprobung jeder Herde, deren Vorgängerherde positiv war.

Diese vom amtlichen Tierarzt durchgeführte Beprobung kann die auf Betreiben des Betriebsinhabers durchgeführte Beprobung ersetzen. Bei amtlichen Probenahmen sind Tests in eigens dafür gesammelten Kotproben zu insgesamt 150g von 60 für die Stallung repräsentativen Stellen zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor vom amtlichen Tierarzt anzuordnen.

Eine amtliche Kontrolle des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt erfolgt mindestens alle 3 Jahre nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan auf die veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse. Diese Kontrolle umfasst

1. die genaue Einhaltung des in der Gefl.Hyg.V 2007 vorgeschriebenen Gesundheitskontrollprogrammes und
2. eine vom amtlichen Tierarzt ohne Ankündigung durchzuführende Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Herden jedes Betriebes sowie des Erhaltungszustandes und der Eignung der Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Produktion unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen (regelmäßige Veterinärkontrolle); hierbei dürfen auch Proben für Laboruntersuchungen entnommen werden.

Die Ergebnisse von Beprobungen gemäß § 37 Gefl.Hyg.V 2007 sind vom zugelassenen Labor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich einzutragen.

Diese Probenahmebestimmungen sind im Detail auch Anhang B der Gefl.Hyg.V 2007 festgelegt und entsprechen jenen der EdK 584/2008/EG.

AMTLICHE FUTTERMITTELPROBEN

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wahrgenommen. Jährlich werden vom BAES im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle gem. VO(EG) 882/2004 rund 2200 und von den Ländern ca. 800 Futtermittelproben gezogen, die alle in den akkreditierten Labors der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) untersucht werden.

(d)2. Food and business covered by the programme

(d)2.1 The structure of the production of the given species and products thereof.

(max. 32000 chars) :

Ein Großteil der österreichischen Mastputenherden war bereits bisher freiwilliges Mitglied des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes QGV (Qualitätsgeflügelvereinigung). Neben der ständigen Verbesserung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Managements waren auch im Rahmen der Lebendtieruntersuchung vor der Schlachtung Beprobungen auf Salmonella spp. vorgesehen. Dieses Programm gilt nicht für die Haltung von Geflügel, dessen Fleisch ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch des Tierhalters dient und die Haltung von Herden unter 350 Tieren, bei denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt. Diese Haltungen unterliegen nicht dem Nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Puten, damit auch nicht der VO (EG) Nr. 2160/2003 und können daher auch keine Produkte in den Handel bringen.

* Zuchtputenproduktion in Österreich:

In Österreich existieren zum Zeitpunkt des Einreichens dieses Programmes keine Zuchtputenbestände.

*Mastputenproduktion

In Österreich gab es im Jahr 2012 in der Poultry Health Data (PHD) 377 registrierte Herden mit insgesamt 2 464 348 Tieren.

(d)2.2 Structure of the production of feed

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb um 100 % angestiegen.

In Österreich stellt 2011 Mischfertigfutter für Geflügel mit rund 32,2% der gesamten Mischfutterproduktion den größten Anteil dar. (Quelle: Grüner Bericht 2012)

Gesetzliche Vorgaben brachten in den letzten Jahren eine höhere Eigenverantwortung der Futtermittelwirtschaft mit sich und verpflichten die Unternehmen unter anderem zu verstärkter Eigenkontrolle, Aufbewahrung von Rückstellmustern, Rückverfolgbarkeit, Anwendung der HACCP-Grundsätze und zur Durchführung grundlegender Hygienemaßnahmen.

(d)2.3 Relevant guidelines for good animal husbandry practices or other guidelines (mandatory or voluntary) on biosecurity measures defining at least

(d)2.3.1 Hygiene management at farms

(max. 32000 chars) :

In allen Geflügelbetrieben ab 350 Tieren sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der Gefl.Hyg.V für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Detaillierte Leitlinien befinden sich auch im von der Kommission genehmigten Programm.

Relevante Paragraphen der Geflügelhygieneverordnung:

Allgemeine Hygienebestimmungen für Betriebe

§ 7. (1) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 darf nur Wasser, das den mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht, verwendet werden. Der Nachweis hierüber ist, sofern nicht Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verwendet wird, jährlich zu erbringen und auf Verlangen den behördlichen Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

(2) In Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5, 6, und 7 darf nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit ermittelt werden kann, so ist von jeder Futterlieferung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft, Lieferdatum und Chargennummer zu versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen gemäß § 26 zur Verfügung zu stellen.

(3) Betriebsanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände müssen sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, sodass Gewähr für die Einhaltung guter Hygienebedingungen gegeben ist und Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten leicht durchführbar sind. Sie sind laufend zu warten und instandzuhalten.

(4) Lage, Anordnung und Produktionsweise der Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände müssen für die jeweilige Produktionsart geeignet sein und die Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten ermöglichen.

(5) In den Betriebsgebäuden ist durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass das Eindringen von Insekten, Vögeln, Nagetieren und anderen tierischen Schädlingen möglichst hintangehalten wird. Fenster, Türen sowie Einrichtungen zur Beleuchtung und Stallklimaregulierung müssen entsprechend zweckmäßig gestaltet sein. Gebäudevorplätze sind zu befestigen; Außenmauern müssen frei zugänglich sein, Pflanzenbewuchs ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sonstige Haustiere sind von den Betriebsräumen fernzuhalten.

(6) Werden an einem Standort mehrere Produktionseinheiten betrieben oder mehrere Herden gehalten, so ist für eine klare Trennung zwischen den einzelnen Funktionsbereichen beziehungsweise Stallräumen zu sorgen.

(7) Die Betriebe dürfen nur solches Geflügel halten, das den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt. Die Haltung von derartigem Geflügel hat jedenfalls klar getrennt von Ziergeflügel und anderen Vögeln zu erfolgen.

Besondere Hygienebestimmungen für Betriebe:

§ 8. (1) Der Betriebsinhaber hat in Zusammenarbeit mit dem Betreuungstierarzt Hygienevorschriften für die Produktion festzulegen und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Das Betreten von Stallräumen und Brütereien ist nur mit eigens für den jeweiligen Bereich bereitzustellender Überbekleidung (einschließlich Kopfbedeckung) und bereitzustellendem Schuhwerk an den hierfür vorgesehenen Eingängen zulässig. Mehrmals verwendbares Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Räume zu desinfizieren. Zu diesem Zweck ist am Eingang eine Desinfektionsmöglichkeit einzurichten. Mehrmals verwendbare Überbekleidung ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, dass betriebsfremde Personen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 nur mit seiner Zustimmung und in seiner Begleitung oder in Begleitung eines von ihm beauftragten Betriebsangehörigen und unter Einhaltung aller Hygieneerfordernisse betreten. Personen, die durch gesetzlichen Auftrag hierzu berechtigt sind, haben, sofern möglich und nicht Gefahr im Verzug besteht, vor dem Betreten den Betriebsinhaber hiervon in Kenntnis zu setzen und die Hygieneerfordernisse einzuhalten.

Reinigung und Desinfektion:

§ 9. (1) Vorräume, Stallräume und deren befestigte Ausläufe und Zugänge, sowie deren Einrichtungen und Geräte sind nach jedem Entfernen des Geflügels einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die Reinigung hat Folgendes zu umfassen:

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

1. die Entfernung der Exkreme, der Einstreu, der Futterreste und der sonstigen Abfälle sowie eine gründliche Trockenreinigung und

2. die anschließende Nassreinigung.

Nach der Reinigung ist eine Desinfektion durchzuführen.

(2) Die Verfahren zur Reinigung und Desinfektion sind nach der Entfernung von Geflügel auf Grund von Maßnahmen im Sinne des § 27 vom amtlichen Tierarzt oder aufgrund eines positiven Befundes bei Untersuchungen gemäß § 37 und § 41 vom Betreuungstierarzt im jeweils erforderlichen Umfang festzulegen. Der Erfolg der Desinfektion ist vor Wiederbelegung durch bakteriologische Untersuchungen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sind 60 Proben von Stallboden und -wänden, Futter-, Tränke- und Stallklimaeinrichtungen sowie sonstigen kritischen Stellen der Stallungen nach Anweisung des zuständigen Tierarztes zu entnehmen. Proben gleicher Art (Bodenproben, Futternapfproben, Tränkeproben etc.) dürfen zu Pools von fünf Proben zusammengefasst werden.

(3) Auf freien, nicht befestigten Flächen (Ausläufen) sind nach jedem Entfernen des Geflügels die Exkreme, Futterreste und sonstigen Abfälle so gründlich wie möglich zu entfernen. Zur Minimierung der Kontamination mit unerwünschten Keimen sind vom Betriebsinhaber geeignete Maßnahmen der Weidepflege und Weidetechnik regelmäßig durchzuführen.

(4) Aus den Stallräumen und -flächen entfernte Einstreu, Exkreme und sonstige Abfälle sind so zu lagern, dass eine Rückübertragung von Krankheitserregern auf Stallräume, -einrichtungen und -flächen möglichst ausgeschlossen ist.

(5) Stallräume und -flächen dürfen erst nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion gemäß Abs. 1 und – im Fall von Abs. 2 – nach Vorliegen eines Kontrollergebnisses, welches den Erfolg der Desinfektionsmaßnahmen bestätigt, frühestens aber sieben Tage nach Ausstallung der letzten Herde, neuerlich mit Geflügel belegt werden. Diese Frist beträgt nach Maßnahmen im Sinne des § 27 oder des § 42 Abs. 6 (Feststellung einer Salmonelleninfektion) 14 Tage.

(6) Brutabfälle, verendetes Geflügel, nicht genusstaugliches Geflügel, Schlachtabfälle und von behördlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung betroffene Tiere und Bruteier sind unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. Nr. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 1) und des Tiermaterialengesetzes (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zu verwahren und zu beseitigen.

(d)2.3.2 Measures to prevent incoming infections carried by animals, feed, drinking water, people working at farms

(max. 32000 chars) :

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), der Geflügelhygieneverordnung 2007, sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Qualitätsgeflügelvereinigung erstellt.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(d)2.3.3 Hygiene in transporting animals to and from farms

(max. 32000 chars) :

Detaillierte Bestimmungen zur Hygiene beim Transport von Geflügel sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, §12 festgelegt:

- (1) Bruteier, Eintagsküken, Jungtiere und sonstiges lebendes Geflügel dürfen entweder nur in Einwegbehältnissen oder in mehrmals verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die mehrmalige Verwendung von Behältnissen aus Holz oder stark saugfähigen Material ist verboten.
- (2) Einwegbehältnisse sind unmittelbar nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- (3) Mehrmals verwendbare Behältnisse sind unmittelbar nach jedem Gebrauch und vor der Wiederverwendung in dafür geeigneten Vorrichtungen oder Räumen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Fahrzeuge sind nach jeder Beförderung von lebendem Geflügel gründlich zu reinigen. Boden und Innenwände der Ladeaufbauten und -einrichtungen sind ebenfalls zu desinfizieren.
- (5) Die Beförderung von lebendem Geflügel zum Bestimmungsbetrieb hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Während des Transportes ist darauf zu achten, dass das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn und Einstreu so gering wie möglich gehalten wird und dass kein Kontakt mit anderen, nicht zur selben Sendung gehörenden Vögeln möglich ist (mit Ausnahme von Geflügel derselben Art und Kategorie, das die Bedingungen der Gefl.Hyg.V 2007 erfüllt und den gleichen Gesundheitsstatus aufweist).

(d)2.4 Routine veterinary supervision of farms

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß Gefl.Hyg.V 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid beauftragt werden. Der beauftragte Tierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach der Gefl.Hyg.V 2007 unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Die Beauftragung dieses Betreuungstierarztes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen, wenn der Tierarzt entweder auf die Ausübung dieser Tätigkeit verzichtet, er dauernd unfähig ist, die ihm gemäß der Gefl.Hyg.V 2007 obliegenden Pflichten zu erfüllen oder der Tierarzt wegen Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den beauftragten Tierarzt zu geschehen.

Wenn es bei einer Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt, die mindestens einmal jährlich auf jedem Betrieb, der Mitglied des Geflügelgesundheitsdienstes ist, durchgeführt wird zu Abweichungen kommt, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt bzw. vom Amtstierarzt vorzunehmen.

2. Kontrollen durch den Betreuungstierarzt

Der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung zu veranlassen, dass vom Betreuungstierarzt zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde entnommen und in einem zugelassenen Laboratorium auf *Salmonella* spp., *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Untersuchungslabor in die PHD einzutragen. Die Ergebnisse bleiben nach der Beprobung gem. österreichischem Recht höchstens 30 Tage lang gültig.

Geflügel darf nur zur Schlachtung verbracht werden, wenn es innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung und nach Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung gemäß Gefl.Hyg.V. §37 Abs.

1 und 2 vom Betreuungstierarzt einer Untersuchung unterzogen wurde und hierbei

1. weder Anzeichen einer nach dem TSG anzeigepflichtigen Krankheit noch ein diesbezüglicher Verdacht festgestellt wurde und

2. keine Krankheit, Verletzung oder Störung des Allgemeinbefindens vorliegt, durch welche zu erwarten ist, dass die Verwendbarkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist.

Bei dieser Untersuchung sind auch die Aufzeichnungen nach Gefl.Hyg.V § 36 2007 zu überprüfen und die Einhaltung allfälliger Wartezeiten zu kontrollieren. Hierüber ist eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Abs. 6 auszustellen.

Der Betriebsinhaber hat in das Herdenbestandsblatt jene Angaben einzutragen, die zur Identifizierung des Schlachtgeflügels erforderlich sind (Name und Anschrift des Geflügelmastbetriebes, Transportmittel, sonstige Identitätskennzeichen).

(d)2.5 Registration of farms

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. Nr. 228/1980, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994 geregelt.

Seit dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein (Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

(d)2.6 Record keeping at farm

(max. 32000 chars) :

Die für das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das LMSVG Gesetz geregelt:

§ 21. Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit

1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel, (...sicherzustellen

Weiters sind alle relevanten Putenmastbetriebe in der Poultry Health Data (PHD) registriert. Über diese Datenbank werden sowohl die durchgeführte Untersuchungen als auch Behandlungen elektronisch dokumentiert. Daneben werden Aufzeichnungen in Papierform geführt (Herdenbestandsblatt, Schädlingsbekämpfung, Futtermittel, etc.)

(d)2.7 Documents to accompany animals when dispatched

(max. 32000 chars) :

Begleitpapiere für Tiersendungen

Mastgeflügel darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 853/2004, der VO (EG) Nr. 854/2004, des LMSVG und der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geschlachtet werden.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Schlachtgeflügel darf an Schlachtbetriebe nur geliefert werden, wenn

1. für jede Sendung eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Gefl.Hyg.V § 37 Abs. 6 beigelegt wird oder
2. für jede Herde unter Einhaltung der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 Gefl.Hyg.V 2007 das Herdenbestandsblatt nach § 36 Abs. 1 vom Tierhalter beigegeben wird,
3. für jede Herde ein Begleitdokument gemäß Anhang I Kapitel X der VO (EG) Nr. 854/2004 vom zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt im Sinne des LMSVG beigegeben wird oder
4. für Sendungen von Schlachtgeflügel, die aus anderen Staaten bezogen werden, eine Bescheinigung vorgelegt wird, die den Bestimmungen der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008) bzw. der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008 (VEVO 2008) entspricht.

Die Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen sind vom Betriebsinhaber mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG zu deklarieren.

Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die VO (EG) Nr. 798/2008 geregelt.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Fall die Kontrolle bei der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

(d)2.8 Other relevant measures to ensure the traceability of animals

(max. 32000 chars) :

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (heute: Poultry Health Data - PHD) als zentrales Elterntierregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfestellung gewährleistet werden kann.

Heute sind alle Elterntier-, Legehennen-, Masthühner- und Mastputenbetriebe ab einer bestimmten Größe registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes GGD sind verpflichtet, entsprechend den GGD -Vorgaben die erforderlichen Daten in den PHD einzugeben.

Jede Herde wird bei Einstellung in der Datenbank (PHD) registriert und damit wird von dieser automatisch eine individuelle Herdennummer generiert. Die Herdennummer setzt sich aus einer Betriebsnummer, dem Registrierungsjahr (der jeweiligen Herde) sowie einer fortlaufenden Nummer zusammen.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

ANNEX II - PART B

1. Identification of the programme

Disease Zoonotic Salmonella

Animal population : Turkeys

Request of Union co-financing
for the period :

From

2014

To

2014

1.1 Contact

Name : Mag. Verena Ruecker

Phone : +43 1 71100 4261

Fax. : +43 1 7134404 1714

Email : verena.ruecker@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

A concise description is given with data on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

(max. 32000 chars) :

2012 war das dritte Programmjahr des Salmonellenprogrammes bei Puten. Während in der Baselinestudie noch eine Herdenprävalenz von *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* von 0,5% nachgewiesen wurde, ist die Herdenprävalenz im Jahr 2010 auf 0,3% gesunken. 2011 wurde eine Herdenprävalenz von 0,5% (2 positive Herden) verzeichnet, die sich auch 2010 nicht geändert hat. Detaillierte Zahlen siehe ANNEX II B 6.1.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

3. Description of the submitted programme

A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Putenherden im Jahre 2014 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um ein kombiniertes Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm, von dem alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung und bis zu einer Anzahl von 350 Tieren pro Betrieb möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich bei Putenherden nach der VO der Kommission (EG) Nr. 1190/2012

4. Measures of the submitted programme

Measures taken by the competent authorities with regard to animals or products in which the presence of Salmonella spp. have been detected, in particular to protect public health, and any preventive measures taken, such as vaccination.

(max. 32000 chars) :

Die relevanten Verordnung der EU VO (EG) Nr. 584/2008 wurde mit Novellierung der Geflügelhygieneverordnung (Gefl.Hyg.V) in nationales Recht umgesetzt.

1. Poultry Health Data (PHD):

Durch die Poultry Health Data der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) werden sowohl alle Betriebe, jeder Bruteittransport, Tierverkehr als auch sämtliche Probenziehungen und Untersuchungsergebnisse der erfassten Herden zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose zentrale Programmüberwachung gewährleistet und eine epidemiologische Analyse der Daten und Befunde durch die AGES im Hinblick auf die Ursachenfeststellung ermöglicht.

Der Salmonellastatus wird vom untersuchenden Labor in die PHD eingegeben und steht somit dem

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Betreuungstierarzt, der Behörde und dem Fleischuntersuchungstierarzt am Schlachthof zur Einsicht zur Verfügung. Gemäß VO (EG) 584/2008, Anhang, § 4 (1) bekommt die Behörde den positiven Befund aktiv zugesandt.

2. Einsatz antimikrobieller Mittel

Antimikrobielle Mittel dürfen wegen der Gefahr der Entwicklung und Ausbreitung von Resistenzen seit dem 1.1.2010 nicht mehr zur Salmonellenbekämpfung in Putenherden verwendet werden. Ausnahmen hievon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich.

Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten sind im Labor bei jeder amtlichen Probenahme durchzuführen (gemäß VO (EG) Nr. 548/2008, Anhang Pkt. 2), wobei im Nationalen Referenzlabor für Salmonellen das STAR-Protokoll verwendet wird. Die Methode wurde auf Kotproben adaptiert und verwendet den Grenzwert für Nierengewebe.

3. Maßnahmen bei Positivbefund

Wenn bei Geflügel einer Herde *Salmonella* spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind die Schlachtkörper dieser Herden zu den Stichproben gemäß VO (EG)2073/2005 heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen Maßnahmen zu setzen:

In der betroffenen Stallung ist eine Desinfektion und –kontrolle durch den Betreuungstierarzt durchzuführen.

4.1 Summary of measures under the programme

Period of implementation of the programme : 2014

Measures

- Control
- Testing
- Slaughter of animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment of animal products
- Disposal of products
- Monitoring or surveillance

Other, please specify

* verpflichtende Reinigung und Desinfektion

* verpflichtende Kontrolle des Desinfektionserfolges

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.2 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars) :

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit; BMG, Sektion II, Bereich B (Verbrauchergesundheit), Abteilung 11 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptleute delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze (Tiergesundheitsgesetz - TGG), Verordnungen (Geflügelhygieneverordnung 2007 - Gefl.Hyg.V 2007) und darauf beruhende Erlässe. Diese werden von den Landeshauptleuten durch die ihnen unterstellten Behörden und von ihnen beauftragten Organen vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

PoultryHealthData (PHD)

Mit der Etablierung der österreichischen, elektronischen PoultryHealthData, PHD (vorher Geflügeldatenverbund - GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probebeziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose Programmüberwachung gewährleistet.

4.3 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars) :

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet. Dieses besteht aus 9 Bundesländern mit insgesamt 95 Bezirken.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.4 Measures implemented under the programme

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

4.4.1 Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes in Österreich ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 erforderlich. Damit wird auch die Registrierungspflicht gem. VO (EG) 183/2005 erfüllt.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüber hinaus Futtermittel mittels direkter Zugabe von Zusatzstoffen oder Vormischungen herstellen, müssen gemäß Futtermittelhygiene - Verordnung (EG) Nr.183/2005) behördlich (vom BAES) registriert sein.

Die elektronische Datenbank (Poultry Health Data - PHD) wurde ursprünglich als zentrales Elterntier-Register etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann. Alle für die Salmonellenprogramme relevanten Betriebe sind registriert und sowohl Amts- als auch Betreuungstierärzte sind verpflichtet, die Einsendung der Proben über das System einzugeben.

4.4.2 Measures and applicable legislation as regards the identification of animals

Not applicable for poultry

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.3 Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§ 13 u. 23 (2) Gefl.Hyg.V 2007). Von positiven amtlichen Beprobungen und Beprobungen gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007 werden darüberhinaus auch das jeweilige Bundesland sowie das Bundesministerium für Gesundheit in Kenntnis gesetzt.

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.4.4 Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter

(max. 32000 chars) :

Alle Maßnahmen erfolgen im Rahmen den gesetzlichen Vorgaben der VO (EG) Nr. 584/2008.

Maßnahmen bei Positivbefund

Alle bei Positivbefund gesetzten Maßnahmen entsprechen der gültigen Legislative.

Wenn bei Geflügel einer Herde Salmonella spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind die Schlachtkörper dieser Herden risikobasiert zu den Stichproben gemäß VO (EG) 2073/2005 heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen Maßnahmen zu setzen:

Der Betriebsinhaber von Herkunftsbetrieben positiver Herden muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der Gefl.Hyg.V durch den Betreuungstierarzt überprüfen lassen. Dies muss in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokollieren werden und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ist ein Sanierungsprogramm auszuarbeiten.

Genauere Hygienebestimmungen siehe von der Kommission genehmigtes Programm.

Vor Einstellung einer neuen Herde sind die Stallungen zu reinigen, zu desinfizieren und weiters ist eine Desinfektionskontrolle durchzuführen.

4.4.5 Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars) :

n.a.

4.4.6 Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

(max. 32000 chars) :

Siehe ANNEX II A (d) 2.3.3 sowie

Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007):

§ 15. (1) Unbeschadet sonstiger tierseuchenrechtlicher Regelungen sind jedenfalls folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.

2. Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme denselben Gesundheitsstatus aufweisen.

3. Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann - in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, das Vorgehen im Falle der Erkrankung oder des Verendens von Tieren während des Transports sowie über das Mitführen von Fahrtenbüchern, soweit nicht Transporte gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen, durch Verordnung erlassen.

(3) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine oder Geflügel, die mittels Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befördert werden, sind vor der Verladung auf Kosten des Transportunternehmers von einem hiezu vom Landeshauptmann bestellten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Hierbei ist auch die Transportfähigkeit zu prüfen. Über diese Untersuchung ist ein Zeugnis auszustellen.

(4) Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen werden durch das TTG 2007 nicht berührt.

4.4.7 Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease

National legislation relevant to the implementation of the programmes, including any national provisions concerning the activities set out in the programme.

(max. 32000 chars) :

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde werden jedes Jahr mindestens 10 % der Betriebe mit über 500 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, jedenfalls erfolgt eine amtliche Beprobung jeder Herde, deren Vorgängerherde positiv war.

Diese vom amtlichen Tierarzt durchgeführte Beprobung kann die auf Betreiben des Betriebsinhabers durchgeführte Beprobung ersetzen. Bei amtlichen Probenahmen sind Tests in eigens dafür gesammelten Kotproben zu insgesamt 150g von 60 für die Stallung repräsentativen Stellen zum

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor vom amtlichen Tierarzt anzuordnen.

Eine amtliche Kontrolle des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt erfolgt mindestens alle 3 Jahre nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan auf die veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse. Diese Kontrolle umfasst

1. die genaue Einhaltung des in der Gefl.Hyg.V 2007 vorgeschriebenen Gesundheitskontrollprogrammes und

2. eine vom amtlichen Tierarzt ohne Ankündigung durchzuführende Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Herden jedes Betriebes sowie des Erhaltungszustandes und der Eignung der Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Produktion unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen (regelmäßige Veterinärkontrolle); hierbei dürfen auch Proben für Laboruntersuchungen entnommen werden.

4.4.8 Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals

Any financial assistance provided to food and feed businesses in the context of the programme.

(max. 32000 chars) :

Die entstandenen wirtschaftlichen Schäden sind im Interesse des Betriebsinhabes möglichst gering zu halten. Seitens der Vertretung der Geflügelwirtschaft werden Entschädigungskonzepte erstellt, die ab Inkrafttreten des gegenständlichen Programmes bzw. ab Umsetzung in nationales Recht greifen sollen. Zum Zeitpunkt des Einreichens des technischen Programmes sind die Gesamtkosten jedoch noch nicht abschätzbar. Die jährlichen Programmkosten und der Umfang der Maßnahmen werden dem jeweils jährlich anfallenden Programmantrag zur Kofinanzierung durch die EU-Kommission beigelegt.

4.4.9 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved

(max. 32000 chars) :

Mindestens einmal jährlich muss auf jedem Geflügelgesundheitsdienst-Mitgliedsbetrieb eine Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt durchgeführt werden. Fallen im Zuge dessen Abweichungen auf, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügel-gesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde werden jedes Jahr mindestens 10 % der Betriebe mit über 500 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält. Die Hygiene - und Betriebshygienebestimmungen sind in der Gefl.Hyg.V festgelegt. Im Zuge von amtlichen Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen (unangekündigt, mindestens alle 3 Jahre) sind von den Amtstierärzten Checklisten zu verwenden. Spezifizierungen für diese Checklisten finden sich ebenfalls in der Gefl.Hyg.V.

Mit der ursprünglich als zentrales Elterntier-Register etablierten elektronischen Datenbank (Poultry

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

health Data - PHD) , kann eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 Tierseuchengesetz i.d.g.F.

5. General description of the costs and benefits of the programme

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general

(max. 32000 chars) :

Kosten siehe Punkt 8

Nutzen:

Durch die Maßnahmen bei Puten kommt es zu einem ein geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Durch die Einbindung der PoultryHealthData sind Tierbewegungen, Infektionsdaten und epidemiologische Gegebenheiten im Anlassfall genau zurück zu verfolgen.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Mastgeflügelherden, die in direktem epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahmen zum direkten Schutz des Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

Data already submitted via the online system for the years 2008 - 2011 :

yes

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate

6.1 Evolution of the zoonotic salmonellosis

6.1.1 Data on evolution of zoonotic salmonellosis for year : **2012**

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Region	Type of flock (d)	Total number of flocks (a)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked (b)	Serotype	Number of positive flocks (c)	Number of flocks depopulated	Total number of animals slaughtered or destroyed	kg/number (eggs destroyed)	Quantity of eggs destroyed	kg/ number (eggs channelled to egg product)	Quantity of eggs channelled to egg product	
Austria	Turkeys	377	2 464 343	377	2 464 343	377	salmonella enteritidis or	2	0	0	number	0	numbe	0	X
Total								2	0	0					
												ADD A NEW ROW			

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year :

2012

Region	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples
--------	-----------	------------------	--------------------------	----------------------------

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Austria	microbiological test	ISO 6579 Annex D	591	53	X
Austria	other test	Antimicrobial Test	16	0	X
Total			607	53	
ADD A NEW ROW					

6.3 Data on infection for year : **2012**

Region	Number of herds infected	Number of animals infected	
Austria	2	6 802	X
Total	2	6 802	
Add a new row			

6.4 Data on vaccination or treatment programmes for year : **2012**

Region	Total number of herds	Total number of animals	Number of herds in vaccination or treatment programme	Number of herds vaccinated or treated	Number of animals vaccinated or treated	Number of doses of vaccine or treatment administered	
Austria	377	2 464 348	0	0	0	0	X
Total	377	2 464 348	0	0	0	0	

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

					Add a new row	
--	--	--	--	--	----------------------	--

7. Targets

7.1 Targets related to testing

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

Region	Type of the test (description)	Target population (categories and species targeted)	Type of sample	Objective	Number of planned tests	
Austria	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME	Turkeys	boot swabs	surveillance	40	X
Austria	SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPL	Turkeys	Isolates of pos. samples	serotyping of positive samples	10	X
Austria	AMR/BIH tests	Turkeys	Faeces	control of sampling	40	X
Total					90	
Total AMR/BIH tests					40	
Total BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME OF OFFICIAL SAMPLING					40	
Total SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLING					10	
Add a new row						

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.1.2 Targets on testing of flocks for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

Region	Type of flock (d)	Total number of flocks (a)	Total number of animals	Total number of flocks/ herds under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked (b)	Serotype	Number of positive flocks (c)	Number of flocks depopulated	Total number of animals slaughtered or destroyed	Quantity of eggs destroyed (number)	Quantity of eggs channelled to egg product (number)	
Austria	Turkeys	380	2 500 000	380	2 500 000	380	salmonella enteritidis	5	0	0	0	0	X
Total		380	2 500 000	380	2 500 000	380		5	0	0	0	0	
										Add a new row			

(a) Including eligible and non eligible flocks for the programme

(b) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than one.

(c) If a flock has been checked, in accordance with footnote (b), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

(d) Flocks or herds or as appropriate

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

7.2 Targets on vaccination or treatment

7.2.1 Targets on vaccination or treatment for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.
If your targets differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

NUTS Region	Total number of herds in vaccination or treatment programme	Total number of animals in vaccination or treatment programme	Targets on vaccination or treatment programme				
			Number of herds or flocks in vaccination or treatment programme	Number of herds or flocks expected to be vaccinated or treated	Number of animals expected to be vaccinated or treated	Number of doses of vaccine or treatment expected to be administered	
Austria	0	0	0	0	0	0	X
Total	0	0	0	0	0	0	
					Add a new row		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

8. Detailed analysis of the cost of the programme for year :

2014

In case of multiannual programme, please provide an estimation on annual basis.

If your cost estimations differ between different implementation years please provide separate tables per year in attachment.

1. Testing						
Cost related to	Specification	Number of tests	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Cost of analysis	BACTERIOLOGICAL DETECTION TEST IN FRAME C	40	29.8	1192	yes	X
Cost of analysis	SEROTYPING IN THE FRAME OF OFFICIAL SAMPLI	10	30	300	yes	X
Cost of analysis	AMR/BIH tests	40	27.9	1116	yes	X
				Add a new row		
2. Vaccination (if you ask cofinancing for purchase of vaccins, you should also fill in 6.4 and 7.2)						
Cost related to	Specification	Number of vaccine dosis	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Vaccination	Purchase of vaccine doses	0	0	0	no	X
				Add a new row		
3. Slaughter and destruction (without any salaries)						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Slaughter and destruction	Compensation of animals	0	0	0	no	X
				Add a new row		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

4.Cleaning and disinfection						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
5. Salaries (staff contracted for the programme only)						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
6. Consumables and specific equipment						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
7.Other costs						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
				Add a new row		
8. Cost of official sampling						
Cost related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Cost of official sampling	Cost of official sampling	40	2.8	112	yes	X
				Add a new row		
Total		130		2720		

Standard requirement for the submission of programme for eradication, control and monitoring

version : 2.3

Attachments

IMPORTANT :

- 1) The more files you attach, the longer it takes to upload them .
- 2) This attachment files should have one of the format listed here : [jpg](#), [jpeg](#), [tiff](#), [tif](#), [xls](#), [doc](#), [bmp](#), [pna](#), [pdf](#).
- 3) The total file size of the attached files should not exceed 2 500Kb (+- 2.5 Mb). You will receive a message while attaching when you try to load too much.
- 4) IT CAN TAKE **SEVERAL MINUTES TO UPLOAD** ALL THE ATTACHED FILES. Don't interrupt the uploading by closing the pdf and wait until you have received a Submission Number!